

Die Gesellschaft soll als constituirt betrachtet sein, sobald die angemeldeten Versicherungen, 250,000 Thaler erreicht haben, und ihre Auflösung erfolgen, wenn sie in Folge späterer Lösungen unter diesen Betrag herabsinken möchten.

Die Stände erkannten bei Prüfung dieses Entwurfs nicht nur im Allgemeinen an, daß eine bequeme und sichere Gelegenheit zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden den Eingefessenen um so mehr zu wünschen sei, weil sie aus andern Rücksichten einen Antrag auf Abschaffung, des größtentheils mit Rücksicht auf dergleichen Unglücksfälle verwendeten Remissionsfonds, gemacht hatten, sondern es zeigte auch dieser Entwurf, durch Wohlfeilheit der Administration und Einfachheit des Aufnahme-Verfahrens, vor andern bereits bestehenden, aber in hiesiger Provinz bis dahin sehr wenig benutzten Gesellschaften, so wesentliche Vorzüge, daß man hinlängliche Theilnahme zur baldigen Begründung des Instituts voraussetzen zu dürfen glaubte.

Im Einzelnen fand man nur zu erinnern:

- 1) daß die Versicherungssumme nicht auf das 2  $\frac{1}{2}$  fache des Kataster-Keinertrags zu beschränken, vielmehr jedes Vielfache desselben anzunehmen sein werde, indem bei hoher Cultur die Früchte einen hohen Werth haben, den Eigenthümern die Versicherung zum vollen Werth wünschenswerth sei, bei übertriebenen Versicherungen aber nicht, wie bei den Feuer Societäten gefährlich zu werden drohe.
- 2) daß die Versicherung sich auf alle Früchte, welche der versicherte Boden trägt, erstrecken müsse, mit einziger Ausnahme der Baumfrüchte, wegen schwieriger Abschätzung.
- 3) daß das Minimum der Versicherungssumme sowohl bei Constituirung oder Auflösung der Gesellschaft auf 500,000 Thlr. zu erhöhen sei, weil eine geringere Summe, besonders wenn solche größtentheils einem engen Bezirke angehörte, keine hinlängliche Sicherheit gewähren würde.

Unter diesen und einigen außerwesentlichen Aenderungen baten die Stände um baldige Publikation des Statuts.

## Z w e i t e r   A b s c h n i t t .

Die an des Königs Majestät von dem Landtage eingereichten Anträge.

Dieselben betreffen:

- I. Die provincialständische, freisländische, städtische und ländliche Gemeinde-Verfassung und Angelegenheiten.

Der §. 50 des Edicts vom 27ten März 1824 wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westfalen, enthält in Ansehung der enthörten ständischen Anträge folgende Bestimmung:

„Sind sie einmal zurückgewiesen, so dürfen sie nur alsdann, wenn wirklich neue Veranlassungen oder neue Gründe eintreten, und immer nur erst bei künftiger Berufung des Landtags, erneuert werden.“

Die Absicht dieser Bestimmung ist, unnützes Wiederholen derselben Gründe und Ansichten von Seiten der Stände zu verhindern. Indessen ist kein Grund vorhanden, der die Landtags-Abgeordneten zu einem solchen zuletzt erfolglosen Beharren bei abgewiesenen Anträgen verleiten könnte.

Die innere Organisation der Landtage, welche gewöhnlich auf die kurze Zeit von vier Wochen beschränkt sind, und innerhalb dieser Zeit etwa vierzig bis fünfzig Gegenstände, nach den langsamen Formen die die Geschäftsordnung zur Vorbeugung von Uebereilung und Einseitigkeit vorschreibt, erledigen sollen, stellt der erschöpfenden Bearbeitung derselben, wesentliche Hindernisse entgegen. Die unter diesen erschwerenden Verhältnissen abzufassenden Anträge der Stände sollten daher keineswegs durch einen einzigen Bescheid zurückgewiesen werden können, vielmehr dürfte den Ständen das, selbst in geringfügigen Prozessen gestattete Recht einer mehrfachen Darstellung der Beschwerden einzuräumen sein.

Den Ständen ist aber auch die Benutzung der Registraturen der Behörden und die Anordnung von Deputationen, um von dem Gange der Verwaltung Kenntniß zu nehmen, erforderlich. Beide sind ihnen, da die desfallige Befugniß nicht gesetzlich ausgesprochen ist, theils verweigert, theils erschwert.

Aus diesen Gründen haben die Stände bei des Königs Majestät allerunterthänigst darauf angetragen:

- 1) den §. 50 des Edicts vom 27ten März 1824 dahin abzuändern, daß es der Beurtheilung der Stände überlassen bleibe ob ein zurückgewiesener Antrag zu erneuern sei.
- 2) Eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen, daß den Ständen die zur Bearbeitung der Propositionen und zur Begründung der Anträge erforderlichen Acten aus den Registraturen der betreffenden Behörden unweigerlich mitgetheilt werden.

Die Stände hielten sich verpflichtet, Seiner Majestät dem Könige allerunterthänigst vorzustellen, daß das Institut der Provinzialstände, der regsten Bestrebungen seiner Mitglieder ungeachtet, nicht den Grad der Theilnahme hat erlangen können,

1. Modification des §. 50 d. Edicts v. 27. März 1824, wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westfalen.

2. Vermehrung d. Definitivität d. Landtags Verhandlungen.

der für eine solche Anstalt dringend nöthig ist, vielmehr die Meinung, daß dieses Institut sich bisher der wünschenswerthen Erfolge nicht zu erfreuen gehabt, fast allgemein verbreitet sei. Sie glaubten einen wesentlichen Grund dieser irrigen Meinung in der strengen Abgeschlossenheit der ständischen Verhandlungen zu finden, und trugen daher bei des Königs Majestät darauf an: „daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, aus der ständischen Versammlung eine Deputation hervorgehen zu lassen, welche während der Dauer des Landtags den wesentlichen Inhalt der ständischen Verhandlungen klar darstelle und zur Belehrung des Publikums zum Druck befördern ließe.“

3. Die Befugniß und Wirksamkeit der Kreisstände betreffend.

Die Königliche Regierung zu Arnberg hat, in einer unterm 28ten April 1830 dem Kreistage zu Soest mitgetheilten Verfügung, alle Angelegenheiten, welche nicht zur Berathung der Kreisstände gebracht werden, besonders dann, wenn sie von einem allgemeinen, über den Kreis hinaus gehenden Interesse sind, von den Kreistags-Verhandlungen ausgeschlossen. Durch diese Verfügung wird das Kreisständische Petitions-Recht beschränkt und die Anregung aller Gegenstände, welche mehreren Kreisen gleich förderlich sein können, unmöglich gemacht.

Dieselbe Königliche Regierung hat die abschriftliche Mittheilung der Kreisständischen Verhandlungen in einer Verfügung an die Kreisbehörde zu Iserlohn d. d. 12ten März 1830, und die Vorlegung der Gemeinde-Stats und Rechnungen, worauf die Stände des Kreises Hamm einstimmig angetragen hatten, in einer Verfügung an den Landrath des Kreises Hamm ausdrücklich verweigert. Erstere konnte verlangt werden, da die Zulässigkeit eines schriftlichen Votums in Fällen der Abwesenheit statt findet, und Letztere war um so mehr erforderlich, da mehre den Kreis in seiner Gesamtheit betreffende Ausgaben auf die einzelnen Gemeinden repartirt sind; mithin die den Kreisständen obliegende Controlle der Ausgaben nur durch Vorlegung seiner Stats und Rechnungen vollführt und auch hiedurch ersichtlich werden konnte, nach welchen Prinzipien die Forensen, welche Besitzungen in städtischen Fluren haben, zur Berichtigung der Communal-Bedürfnisse und die Ritterschaft zur Verzinsung der Gemeinbeschulden herangezogen werden.

Mit diesen den Ständen zur Kenntniß gekommenen Beschwerden, war auch noch die Beschwerde verbunden, daß die Kreisdeputirten, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen als Stellvertreter des Landraths, besonders in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung desselben, angeordnet sind, häufig außer Thätigkeit gelassen werden.

Zur Abhülfe dieser Beschwerden haben die Provinzialstände des Königs Majestät um Erlassung einer gesetzlichen Erläuterung gebeten, wodurch den Kreisständen

eine größere Selbstständigkeit gegeben, insbesondere auch ihnen die Abfassung eigener Petitionen, ohne Beschränkung auf Gegenstände, die lediglich das Interesse des Kreises betreffen, zugelassen, die erforderlichen Materialien und Rechnungen bei den kreisständischen Verhandlungen vorgelegt und die Landräthe angewiesen werden, in allen Fällen einer mehr als vierzehntägigen Abwesenheit außer ihren Kreisen oder einer sonstigen Behinderung in ihrer Amtsverwaltung, ohne weitere Anfrage den Kreisdeputirten zur Stellvertretung zu veranlassen.

Der 1te Westfälische Landtag hatte auf die VI. Proposition, wodurch des Königs Majestät Allerhöchst Ihren Entschluß, die Verhältnisse der Westfälischen Commünen nach der Analogie der in den alten Provinzen geltenden Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 bestimmen zu wollen, zu eröffnen geruhen, das geforderte Gutachten über die zu erlassende Städte-Ordnung erstattet.

4. Erlassung der Städteordnung.

Dem 2ten westfälischen Landtag wurde hierauf eröffnet, daß die, wegen Einführung der Städte-Ordnung entworfene Verordnung dem Staatsrathe zur Begutachtung vorliege, welches um so mehr erfreulich war, da die unter der Fremdherrschaft bestandene Municipal-Verwaltung, an sich schon von beschränkterem Gesichtspunkte ausgehend, als die Städte-Ordnung vom 19ten November 1808, in der zerstückelten Art, worin sie seit der Reoccupation fortbesteht, allen Gehalt verloren hat, und die verderblichsten Anomalien, Stockungen der Geschäfte, Zurückweisungen nützlicher Einrichtungen bis nach erfolgter Einführung der Städte-Ordnung, welche unvermeidliche Folgen hiervon sind, die baldige Einführung der Städte-Ordnung recht wünschenswerth machen.

Da nun der 3te westfälische Landtag die erregte Hoffnung der baldigen Einführung der Städte-Ordnung nicht erfüllt sah; hielt er sich verpflichtet des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten:

„die Städte-Ordnung baldigst ins Leben treten zu lassen, falls auch der gleichzeitigen Verkündigung der Landgemeinde-Ordnung unüberwindliche Hindernisse in dem Wege stehen sollten.“

Der 1ste Provinzial-Landtag hatte auf den Grund der VI. Proposition, ebenfalls das geforderte Gutachten über die zu erlassende Landgemeinde-Ordnung erstattet.

5. Erlassung der Landgemeindeordnung.

Ihre Erlassung ist ebenso sehr dringendes Bedürfnis, als die Erlassung der Städte-Ordnung. Mehr noch als in den Städten, ist der Bürgermeister auf dem Lande durchaus von den Verwaltungs-Behörden abhängig. Selten gehört er der Gemeinde, die er verwaltet, durch Grundbesitz an, und ist gewöhnlich ohne Mitwir-

fung der Administriten zu dem Amte gelangt, was er ebenso häufig nur provisorisch bekleidet. Der Gemeinde-Rath besteht eben so wenig, und nur im Herzogthum Westfalen, aus gewählten Mitgliedern; er kennt weder seine Rechte, noch seine Pflichten, weil keine feste gesetzliche Bestimmungen hierüber vorhanden sind. — Auch andere bereits angeordnete Institutionen, wie z. B. die Kreistage selbst, leiden durch den Mangel einer Gemeinde-Ordnung.

Diese Gründe haben die Stände veranlaßt, bei des Königs Majestät allerunterthänigst darauf anzutragen:

„Die Berathung über die ländliche Gemeinde-Ordnung möglichst beschleunigen zu lassen, und demnächst das betreffende, auf die Grundsätze der Städte-Ordnung vom 19ten Nov. 1808 basirte Gesetz, der Provinz Westfalen huldreichst zu gewähren.“

Der Herr Landtags-Commissarius hatte dem Landtage die vollständigsten Uebersichten der Communal-Verwaltungs-Kosten der Gemeindebedürfnisse und Schulden mitgetheilt.

Es ergab sich hieraus, daß zu diesen Unkosten für die Provinz Westfalen überhaupt p. Kopf 11 sgr.  $2\frac{2}{3}$  dt.; im Regierungsbezirk Arnberg aber p. Kopf 15 sgr. entrichtet werden müssen, und daß überhaupt diese Ausgaben gegen 1825 um  $\frac{1}{4}$ , im Regierungsbezirk Arnberg aber um mehr als  $\frac{1}{3}$  gestiegen sind.

Die Provinzialstände glaubten, daß diesem Uebel, welches hinsichtlich des Gemeinde-Haushalts, aus den dispendiösen Bauten, und hinsichtlich der Verwaltungskosten, aus den erhöhten oder vermehrten Gehältern des Verwaltungs-Personals herrührt, schon vor Publikation der sehnlich erwarteten Gemeinde-Ordnung, die hiergegen sehr günstig einwirken dürfte, durch folgende Maßregeln abgeholfen werden könnte:

- 1) Wenn die Gemeinde-Etats und Rechnungen vom bezüglichen Kreistage geprüft und begutachtet, zu diesem Behuef den Kreisständen vierzehn Tage vor Eröffnung des Kreistags auf der Registratur des Kreises offen gelegt würden, und darüber auf dem Kreistage der Vortrag erstattet werde.
- 2) Wenn der Gemeinde der direkte Steuer-Empfang, nach Vorschrift der am 30. Mai 1820 sanctionirten Bestimmungen, im Abgaben-Gesetz §. 7., im Klassensteuer-Gesetz §. 9., im Gewerbesteuer-Gesetz §. 34 und 36. überlassen würde, mit der Befugniß solche dem Gemeinde-Vorstand zu übertragen.

Es würde dieses eine Reduction in den Gehältern des Verwaltungs-Personals, sofern dieselben aus Gemeinde-Umlagen bestritten werden, und für den Gemeindevor-

stand eine genauere Würdigung der Steuerkräfte herbeiführen, und beruht auf einer früherhin in der Provinz vielfach bestandenen Einrichtung.

Die Stände erlaubten sich daher, des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten:

„Diese Maßregeln zur Erleichterung der Gemeindesteuerlast, sofort, und selbst noch vor Publikation der Gemeinde-Ordnung ins Leben treten zu lassen.

Der Wirkliche Geheime Rath und Oberpräsident der Provinz Westfalen Freiherr von Vincke hatte, zufolge erhaltener Ordre, schon früherhin die adlichen Mitglieder der Ritterschaft aufgefordert, wegen Uebernahme der Dotation der zu errichtenden Stifter und wegen des denselben zum Grunde zu legenden Plans ihre Erklärung abzugeben, so wie solche auch in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 31ten December 1829 unter II. 3. erfordert worden ist.

7. Die Herstellung zweier weibl. Stifter in Westfalen.

Diese Erklärung war dahin erfolgt, daß zuvörderst mit Errichtung eines Stifts gemischter Confession, in Soest, durch einen Stiftungsfonds von 4000 Rt. für jede Präbende, der Anfang gemacht werden möge. Auch war ein Stifts-Statut entworfen, und unter beifälliger Aufnahme von 12 dotirenden Mitgliedern, den betreffenden Ministerien eingereicht; dabei aber ausdrücklich vorbehalten worden, daß der Staat die Dotirung der Abtissinn und Pröbstinn mit 800 Rthlr. jährlich und die Kosten der ersten baulichen Einrichtungen, welche auf 10,000 Rt. berechnet waren übernehme.

Hierauf hat das Ministerium der Finanzen bemerkt, daß Anträge auf solche bedeutende Bewilligungen jetzt überhaupt nicht zeitgemäß zu erachten wären; hiernach müsse es den Dotations-Interessenten überlassen werden, die Mittel zur Deckung der baulichen Einrichtungen und des jährlichen Zuschusses für die Abtissinn und Pröbstinn gleichfalls unter sich aufzubringen, besonders da der Werth der dem Stiftungszweck abzutretenden Gebäude schon eine Schenkung von 5,529 Rthlr. 28 sgr. 3 dt. betrage.

Die Ritterschaft fand sich hiernach veranlaßt, des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten:

„unter Leitung des Oberpräsidenten, fordersamst der auf 19 Dotations-Interessenten schon angewachsenen Corporation, Behueß des beabsichtigten Stifts zu Soest, die daselbst auf St. Wallburg noch vorhandenen disponibeln Gebäude und angehörigen Grundstücke zur Benutzung und Einrichtung, und wenigstens die von jetzt an in Westfalen der Staatskasse heimfallende Stifts-Pensionen, zu den Baukosten und

zur allmählichen Dotirung der Aebtissinn und Pröbstinn zu den von den Interessenten vorgeschlagenen Beträgen zu überweisen. —

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 13ten Juli 1827 hatten des Königs Majestät auf den Antrag der Stände, wegen Vorbeugung der willkührlichen Zersplitterung der Bauerhöfe Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß dieser Gegenstand durch Vernehmung der Kreistags-Versammlungen näher vorbereitet, und demnächst den Provinzial-Ständen zur anderweiten Begutachtung vorgelegt werden sollte.

8. Vorbeugung zu großer Zersplitterung d. Bauerhöfe.

Nachdem nun sämtliche Kreis-Versammlungen der Provinz sich über diesen Gegenstand geäußert, und in überwiegender Mehrheit die Nothwendigkeit einer bald einschreitenden Gesetzgebung anerkannt hatten, hofften die Provinzial-Stände einen desfalligen Gesetz-Entwurf zu ihrer Begutachtung zu empfangen. Da aber weder in dem Allerhöchsten Propositions-Decorret vom 28ten November 1830 noch in der Darstellung des Staats-Ministerii vom 10ten December 1830, über die Lage der noch nicht definitiv erledigten Gegenstände der früheren Landtags-Verhandlungen, dieses Gegenstandes Erwähnung geschehen: so sahen sich die Stände genöthigt, auf den Grund einer von einem Mitgliede übergebenen Petition, welche die verderblichen Folgen des gegenwärtigen Systems absoluter Theilbarkeit entwickelt, diesen wichtigen Gegenstand nochmal in genaue Berathung zu ziehen.

Bei der, die Erbfolge und Veräußerbarkeit des Grundeigenthums betreffenden Gesetzgebung müssen zwei Extreme vermieden werden, Anhäufung des Eigenthums in die Hände Weniger, Vertheilung unter eine zu große Anzahl, — die erstere findet man im Kirchenstaat wo 2250 italienische Miglien, 40 Großen oder geistlichen Stiftungen gehören, die sie an große Pächter überlassen; — in England wo das Grund-Eigenthum in den Händen von 30,000 Gutsbesitzern sich befindet, die es in Pachtungen von 1500 bis 2000 Morgen austhun.

Die nachtheiligen Folgen der zu großen Zersplitterung zeigen sich in den Rheinlanden, in Frankreich. — Durch die übertriebene Zusammenziehung entsteht eine Uebersahl von heimathlosen, eigenthumslosen, der öffentlichen Ruhe gefährlichen, nach den Städten sich drängenden Pöbels; — durch übertriebene Zersplitterung verschwindet ein kräftiger Bauernstand, und seine Stelle nimmt ein ärmlicher um sein kümmerliches Auskommen besorgter Stand kleiner Grundbesitzer ein.

Noch besteht in Westfalen eine Vertheilung des Grundeigenthums die beide Extreme vermeidet; circa 3,022,957 Morgen sind unter 156,211 Grundeigenthümer vertheilt; diese Vertheilung zu erhalten, und zweckmäßig zu modificiren, daß eine

nützliche Bewegung des Grundeigenthums zulässig bleibe, dies ist der Gegenstand des neuen Gesetzes, so zugleich den schädlichen und zerstörenden Einfluß der fremden aufgedrungenen Gesetzgebung beseitigt.

Die überwiegende Mehrheit sprach sich wiederholentlich dahin aus, daß die höchst wünschenswerthe Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes, vorzüglich in der Provinz Westfalen nur durch eine feste Successions-Ordnung, welche das Gut ohne übermäßige Belastung in Einer Hand erhält, und durch zweckmäßige Vorschriften gegen die absolute Theilbarkeit des Grundeigenthums zu erzielen sei. — Die Abgeordneten der Landgemeinden der Kreise Hagen, Iserlohn und Altena, die der Sitz bedeutender Fabriken sind, deren Interesse das Landwirthschaftliche untergeordnet ist, entwickelten jedoch eine entgegengesetzte Ansicht in einem Separat-Voto.

Ganz insbesondere wurde noch in Erwägung genommen, daß nach der am Schlusse des §. 24. und resp. 23. über die Rechtsverhältnisse des Grundbesizers in den mit dem Großherzogthum Berg und den hanseatischen Departements vereinigt gewesenen Landestheilen vom 21ten April 1825 enthaltenen Disposition, da wo das Heimfallsrecht noch unabgeldet besteht, das demselben unterworfenen Grundstück nach denselben Grundfäßen vererbt werden soll, welche daselbst vor Einführung der fremden Verfassung bestanden; daß aber diese Disposition von den Gerichten lediglich auf die Rechtsverhältnisse zwischen den Gutsherrn und den Verpflichteten beschränkt würde; auch die Existenz des Heimfalls häufig sehr zweifelhaft sei, wodurch Prozesse veranlaßt werden, die den Wohlstand der Familien untergraben.

Diese Betrachtungen veranlaßten die Stände des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten:

- 1) Die beschleunigte Mittheilung eines Gesetz-Entwurfs, wodurch die Erbfolge bäuerlicher Besizungen fest bestimmt, und deren absolute Theilbarkeit gehindert wird, zu befehlen;
- 2) Huldreichst zu gestatten, daß dieses Gesetz durch eine aus der Mitte der Stände gewählte Commission vorläufig berathen und so vorbereitet werden möge, daß der nächste Provinzial-Landtag über den eben so wichtigen als schwierigen Gegenstand sich umfassend zu äußern in den Stand gesetzt werde;
- 3) eine authentische Interpretation des §. 24. des Bergischen und des §. 23. des hanseatischen Gesetzes über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 21ten April 1825, welche bis zur Publikation anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen

jeden Zweifel über die Erbfolge der Bauerngüter beseitige, baldmöglichst zu erlassen.

## II. Polizeiliche Gegenstände.

9. Irrenan-  
stalt in  
Marsberg.

Der Herr Landtags-Commissarius hatte in einem, unterm 30ten Decemb. 1830 erlassenen Schreiben dem Landtage die Verhältnisse und Verhandlungen wegen der Irrenanstalt zu Marsberg, erschöpfend dargestellt, damit der Landtag sich über diesen Gegenstand näher äussern möge.

Es ergab sich aus diesem Schreiben und dessen Anlagen, daß des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 6ten Decbr. 1829, unter Verzicht auf die früher beabsichtigte Vereinigung mit den Rheinischen Ständen, die Erweiterung und vollständige Einrichtung der bestehenden Irrenanstalt in Marsberg zu genehmigen und zu verfügen geruht haben, daß über diesen Plan mit der von dem Provinzial-Landtage gewählten Commission weiter verhandelt werde.

Hierauf war ungefaumt die nähere Einleitung zur Bearbeitung des Plans der Anstalt von dem Herrn Oberpräsidenten getroffen, und dieser Umriss dem Herrn Minister der Medicinal-Angelegenheiten Freiherrn von Altenstein, vorgelegt worden.

Nachdem nun Dessen Rückäußerung dahin erfolgt war, daß die Verbindung einer Irren-Heilanstalt mit der schon bestehenden Irren-Aufbewahrungs-Anstalt unter einer Direction für äußerst bedenklich gehalten werde, fand sich der Herr Oberpräsident veranlaßt, in Vereinigung mit den ständischen Bevollmächtigten, bei einer in Marsberg selbst statt gefundenen Conferenz, diesen Gegenstand näher zu berathen, und wurde derselbe nunmehr auch bei dem Provinzial-Landtage zur fernern Discussion gebracht.

Das gleichlautende Resultat jener Conferenz und dieser Discussion war die aus vielfachen, wichtigen Gründen fast einstimmig angenommene Meinung, daß die frühere Ansicht einer Vereinigung beider Anstalten in Marsberg, jedoch in völliger Isolirung der Gebäude, der Einrichtung und des Aufsichtspersonals, lediglich mittelst Einer Oekonomie und Einer Direction völlig zweckmäßig erscheine.

Diesemnach hatten sich die Provinzialstände über die Beischaffung der Unkosten der hiezu erforderlichen baulichen Einrichtungen zu berathen, wozu ein vorzüglich zweckmäßig ausgearbeiteter Entwurf vorlag, und deren Betrag, mit Einschluß der nöthigen Inventar-Anschaffungen, auf etwa 56,183 Rt. veranschlagt war, welcher jedoch nach Abzug des Vermögens der jetzt bestehenden Anstalt zu 30,325 Rt. nur 25,585 Rt. verbleibt.

Die Stände glaubten hierbei die in der Allerhöchsten Cabinettsordre vom 15ten Mai 1829 für die Unterstützung der in den Provinzen zu errichtenden Irren-Anstalten und noch jüngst den preussischen Ständen ausgesprochene Milde Sr. Majestät des Königs auch für diese Irren-Anstalt vertrauensvoll erbitten zu dürfen. Was hiernach und nach Abzug eines aus dem ständischen Provinzialfonds zu verwilligenden Zuschusses noch zu decken verbleibe, möchte durch eine Anleihe unter Garantie der Provinz beschafft werden.

Die jährlichen Unterhaltungskosten und deren Aufbringung betreffend, war zu berücksichtigen, daß der Betrag derselben, einschließlich der Zinsen von 20,000 Rth. nach dem mitgetheilten vorläufigen Etats-Entwurf sich auf 17089 Thaler belaufen dürfte. Die Anzahl der in die Anstalt Aufzunehmenden beläuft sich, nach den in jüngern Jahren gemachten Erfahrungen, auf 190, worunter etwa 80 Heilbare und 110 mehr oder weniger Unheilbare sind. Hiernach würden sich diese Unkosten per Kopf nur zu 89 Rth. berechnen, wohingegen dieselben in Siegburg p. Kopf 194 Rth. betragen.

Bisher wurde von den Armen-Anstalten im Herzogthum Westfalen in Folge einer hessischen Verordnung, ein Beitrag von 5 p. Ct. ihrer fixirten Einnahme zur Unterhaltung der Anstalt zu Marsberg aufgebracht. Gegen die Generalisirung dieses Prinzips hatte man sich allgemein ausgesprochen, und die Stände hielten für angemessen, daß jener Beitrag der Armen-Anstalten im Herzogthum Westfalen, in der Folge ebenfalls wegfallen müsse. Sie glaubten daß eine ganz unentgeltliche Verpflegung der in die Anstalt aufzunehmenden, nach den häufigen Erfahrungen wie leicht die Gaben des Mitleids mißbraucht werden, unzweckmäßig sei, und hielten es für angemessener, daß ein Beitrag von 25 Thlr. für jeden Unvermögenden von dem Orts- oder Armenvorstande, der jedoch im Fall derselbe zu drückend werden möchte, auf den Kreis repartirt werden könnte, so wie für jeden Vermögenden ein Beitrag von 50 Thlr., und falls eine bessere, als die normale Verpflegung verlangt werde, eine verhältnißmäßige Erhöhung dieses Beitrags gefordert resp. geleistet werde.

Der nach Abzug dieser Beiträge verbleibende Rest der Unterhaltungskosten möge dann nach der Kopfbzahl auf die einzelnen Kreise der Provinz repartirt und nach Bestimmung der Kreisstände aufgebracht werden.

Mit Rücksicht auf diese Verhandlungen und Ansichten haben die Stände die Entscheidung der Sache der Weisheit Sr. Majestät allerunterthänigst anheim gestellt,

jedoch die Hoffnung ausgesprochen, daß es Allerhöchstdemselben gefallen möge zu genehmigen:

- 1) daß die unter Einer Direktion und Administration in zwei gesonderten Gebäuden combinirte Anstalt in Marsberg für 80 Heilbare und 110 zur Aufbeahrung bestimmte Irren errichtet werde;
- 2) daß das bestehende Hospital und dessen Vermögen mit der neu zu errichtenden Anstalt verbunden werde,
- 3) daß zu dem Baue und den sonstigen Einrichtungen eine Kapital-Anleihe, unter Garantie der Provinz, sanctionirt werde,
- 4) daß die jährlichen Beiträge der Regierungs-Bezirke, und darin die der Kreise, nach der Kopfzahl, in den Kreisen selbst, nach Bestimmung der Kreise eingebracht werden,
- 5) daß für die Aufnahme von Unvermögenden eine von der Commune oder den Kreisen zu leistende Vergütung von 25 Thlr., für einen Vermögenden von 50 Thlr. zugestanden, diejenigen aber, welche bessere Verpflegung, als die normale verlangen, zu einem Abfinden mit der Verwaltung angewiesen werden;
- 6) daß nach diesen Beiträgen die früher von den Revenüen der Armenfonds im Herzogthum Westfalen erhobenen 5 p. Ct., so wie die nun erhobenen Pensionen für einzelne Hospitaliten fortfallen mögen;
- 7) daß die ernannten ständischen Deputirten, unter der Leitung des Oberpräsidenten zur Mitwirkung bei der Einrichtung und Controlle der künftigen Verwaltung authorisirt werden;
- 8) daß endlich zu der Beschaffung des ganzen Unternehmens ein Zuschuß aus Staatsfonds angewiesen werde.

10. Ansiedlungen auf dem Lande.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 31ten Dezember 1829 haben des Königs Majestät auf die von dem 2ten Provinzial-Landtage allerunterthänigst vorgeschlagenen Maaßregeln zur Verhütung der Ueberhand nehmenden Ansiedlungen auf dem Lande die huldvolle Versicherung zu ertheilen geruht, daß die Besorgnisse und Wünsche der Stände näher erwogen werden sollten.

Bei dieser Allergnädigsten Versicherung glaubte der dritte Provinzial-Landtag sich nur deshalb nicht beruhigen zu dürfen, weil die Beschleunigung angemessener Maaßregeln gegen die unbedingte Niederlassungs-Freiheit ein höchst dringendes Bedürfniß ist. — Die Verhältnisse so mancher Nachbarstaaten, der fürchterliche Zustand im unglücklichen Irland beweisen klar, welches Verderben die Vermehrfältigung der

Eigenthumslosen und Heimathlosen herbeiführt. Wie sehr aber die Ansiedlungen in Westfalen überhand genommen, geht aus dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Münster pro 1829 pag. 465 hervor, wo in den drei Jahren von 1825 bis 1828 eine Vermehrung der Gebäude bis zur Zahl von 2578 nachgewiesen ist.

Unter den bestehenden Verhältnissen haben selbst Heimathlose, die durch einen gesunden Körper die Vermuthung der Ernährungsfähigkeit für sich haben, nicht aus Armenmitteln bereits unterstützt wurden und nicht augenblicklich in Untersuchung begriffen sind, das Recht den Ort ihrer Niederlassung zu wählen; die Gemeinde muß sie aufnehmen. Bauen sie sich nun, wie nach den örtlichen Verhältnissen der Provinz Westfalen sehr leicht ist, oft in großer Entfernung von Wohnungen, oft in einzelnen Waldecken, oft auf entlegenen Parcellen der Bauerhöfe, gegen einen fast unerschwinglichen Miethzins an: so fallen sie, häufig die Gelegenheit zu Feld- und Holzdiebstahl benutzend, vorläufig den Nachbarn und endlich selbst der Gemeinde zur Last, die alsdann wenn keine Arbeit und kein Obdach von selbst mehr gefunden werden kann für deren Unterhalt und Wohnung zu sorgen hat.

Wenn demnach eine durchgreifende gesetzliche Bestimmung wohl nur auf die bereits allerunterthänigst erbetene Communal-Ordnung begründet sein muß, so thut doch eine schleunige Abhülfe jenes Uebelstandes so sehr Noth, daß die Stände sich verpflichtet hielten des Königs Majestät um Erlassung vorläufiger Bestimmungen dahin allerunterthänigst zu bitten:

- 1) daß den Gemeinden das Recht eingeräumt werde, darüber zu entscheiden, ob die Heuerlinge oder Ansiedler, wenn sie keine preussischen Unterthanen sind, in die Gemeinde aufgenommen werden sollen oder nicht;
- 2) daß hinsichtlich der Inländer den Gemeinden in keinem Falle zugemuthet werden könne, solche Individuen als Ansiedler oder Heuerlinge aufzunehmen, die in notorisch schlechtem Rufe stehen, die nicht wenigstens die zur Unterhaltung ihrer Familie nöthige Bodenfläche besitzen, resp. deren miethweises Unterkommen nicht wenigstens auf vier Jahr gesichert ist, und die außerdem nicht wenigstens eine Kuh oder Ziege, oder den Werth dafür, ein Bett und das unentbehrliche Hausgeräthe in ihrem Vermögen haben;
- 3) daß nichts desto weniger es jedem hinreichend angeesehenen Gemeinde-Genossen freistehen soll, einen Heuerling aufzunehmen und die Ansiedlung auf seinen Grund und Boden zu gestatten, wenn er hinsichtlich des Unterhalts und Obdachs während zehn Jahre, alle jene Verpflichtungen übernehmen will, wofür

möglicher Weise die Gemeinden in Anspruch genommen werden könnten.

Ein Separat-Votum wurde von einem Mitgliede beigefügt.

11. Kunst-  
straßenbau,  
besonders  
im Regie-  
rungs-Bez.  
Münster.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abchiede vom 31ten Dezbr. 1829 hatten des Königs-Majestät den Bitten und Wünschen des Provinzial-Landtags in Hinsicht auf den Kunststraßenbau nur in so fern entsprechen können, als der angemessenen Verbindung zwischen Münster und Bielefeld ausdrücklich darin gedacht wird. Hulbreichst hatten jedoch Allerhöchst dieselben durch Ordre vom 9ten November 1828 die Summe von 58,697 Thlr. aus den Ueberschüssen der Zusatz-Centimen für den Ausbau der Intervallen in den Kunststraßen zu verwilligen geruht.

Diese hohe Wohlthat kam erst fünf volle Monate nachher, vermittelt Ministerial-Rescripts vom 28ten April 1829 zur Kenntniß der betreffenden Behörden und so war es freilich deren Schuld nicht, wenn die für den Kunststraßenbau so vortheilhafte Frostbahn des Winters von 1828 — 1829 unbenutzt blieb. Indessen hat der Kunststraßenbau in den hiernach verflossenen anderthalb Jahren sich wenig gebessert. — Dennoch fehlt es im Münsterschen Regierungs-Bezirk nicht an Beispielen freiwilliger Hülfeleistungen zu derartigen Unternehmungen. So haben Lengerich, Coesfeld, Beckum, Horstmar beinahe aus eigenen Mitteln sich Kunststraßen erbauet und die betreffenden Gemeinden des Warendorfer Kreises die Erdarbeiten, behuef der Kunststraße zwischen Münster und Bielefeld frei zu leisten sich erboten. Wenn aber von den Baubehörden nicht auf alle Weise mitgewirkt, höchst sorgfältig jede ermunternde Behandlung der leistenden Untergebenen hervorgesucht und aller Rigorismus abstracter Bautheorien entfernt wird, so verschwindet bald wieder aller Eifer für den Kunststraßenbau. Die Stände glaubten befürchten zu müssen, daß ein solches Verfahren von der hiesigen Baubehörde nicht aufmerksam geübt werde.

Früherhin war die Anfuhr der zum Kunststraßenbau erforderlichen Steine in Massen an Hauptunternehmer verdungen. Im Jahr 1823 fing man an, die Verdinge in kleinen Abtheilungen durch die Landräthe, unter Zuziehung der Bau-Conducteurs abzuhalten. Diese Maaßregel hatte überraschenden Erfolg; die Anfuhr aus dem Nienberger Steinbruche die p. Schachtruthe früher zu 7 Thlr. 20 Sgr. veranschlagt war, sank fogar bis 4 Thlr. 10 Sgr. herab. Man verließ aber diese erfolgreiche Methode wieder, und die Preise der Anfuhr stiegen wieder bis zu 6 Thlr. 29 Sgr., wozu im Jahr 1829 abgeschlossen werden mußte. Für die Anfuhr der Steine vom Detterberge, die im Jahr 1826 zu 2 Thlr. 14 Sgr. verdungen werden konnte, wurde im Jahr 1830 gar 8 Thlr. gefordert.

Aus allem diesem ging das traurige Resultat hervor, daß in den Jahren 1829 und 1830 für die von des Königs Majestät Allergnädigst bewilligte Summe verhältnißmäßig fast nichts zu Stande gekommen ist.

Die Provinzialstände glaubten hierdurch den Antrag auf eine totale Reform des Kunststraßen-Bau-Wesens in der Provinz Westfalen überhaupt, und im Regierungs-Bezirk Münster insbesondere, hinlänglich begründet zu haben und erlaubten sich die Mittel, die sie zur Erreichung dieses Zwecks für geeignet hielten, noch allerunterthänigst anzudeuten.

- 1) Hielten sie es für unumgänglich nothwendig, daß eine Provinzial-Kunststraßen-Bau-Direktion unter der Leitung des Oberpräsidenten errichtet werde, damit Einklang und Uebereinstimmung in einen so wesentlichen Verwaltungszweig gebracht und Collisionen und Störungen vermieden werden.
- 2) Glaubten sie nicht verschweigen zu dürfen, daß sie die Wiederbelebung des Zutrauens und Interesses an dem Straßenbau lediglich durch Theilnahme einer ständischen Deputation an den Berathungen über denselben sowohl im Interesse der Provinz, als auch des Staats, bedingt halten, und wagten daher diese Theilnahme neuerdings bei des Königs Majestät in Antrag zu bringen.
- 3) Es schien ihnen ferner erforderlich, den subalternen Baubedienten eine so einfache Instruktion zu geben, daß es diesen möglich werde, die Straßen selbst zu inspiciren, statt daß sie jetzt häufig an den Schreibtisch gebannt sind.
- 4) Hielten sie es für sehr nöthig, daß die Anfuhr des Steinmaterials wieder durch requirirte, angemessen bezahlte Fuhren nach Verhältniß des Zugviehstandes, nach Maaßgabe des Chaussee-Reglements von 1796, und der ältern Münsterschen und Märkischen Begeordnungen, statt finden, indem das bisherige Vordringen an freiwillige Unternehmer, entweder deren Bereicherung durch übermäßige Fuhrpreise, oder ihren Ruin durch leichtsinnige zu wohlfeile Uebernahme zur Folge gehabt. Die Verpflichtung zur Anfuhr gegen Bezahlung würde aber nicht nur dem Bauernstande, sondern allen Spannhaltenden obliegen. Ein Gesetz welches die Verpflichtung zu Wegefuhren festsetze, bestehe nicht, vielmehr gelte die alte Begeordnung.

Gegen diesen letztern Vorschlag übergab eine Minorität der Stände, ein Separat-Votum, welches auf folgende Gründe gestützt war:

- 1) die Abschaffung der Wegetrohdienste gründe sich auf ein Gesetz, welches dem Bauernstande wohlervorbene Rechte verliehen hat; —

- 2) wird durch Einführung der Dienstleistungen beim Wegebau die vorgeschriebene Gleichheit bei Vertheilung der Staatslasten einer unvermeidlichen Verletzung ausgesetzt.
- 3) läßt sich hierbei jede Willkür, selbst durch genaue Bestimmungen, nicht verhüten;
- 4) kann der Zweck durch Verdingen des Steinesfahrens in kleinern Quantitäten erreicht werden.
- 5) ist das Gespann und Geschirr der meisten Landleute zur Uebernahme derartiger Fuhren nicht geeignet.

Nach diesem allen erlaubten sich die Stände noch, die Gnade Seiner Majestät des Königs für den Regierungsbezirk Münster allerunterthänigst anzusprechen, damit derselbe endlich zu einer angemessenen ununterbrochenen Verbindung mit Bielefeld, Eschede, Osnabrück und Düsseldorf gelangen möge.

12. Kunst-  
straßenbau,  
insbeson-  
dere im Re-  
gierungs-  
bezirk  
Arnsberg.

Der Regierungs-Bezirk Arnsberg umfaßt eine Menge großartiger Gewerbe, deren Erhaltung und fernere Entwicklung durch die höchste Erleichterung der innern Kommunikation bedingt wird.

Eine bessere Unterhaltung und zweckmäßigere Richtung der Straßen würde die Zugkraft leicht um 20 p. Ct. erhöhen, und so eine Ersparniß von 400,000 Rthlr. jährlich herbei führen.

Des Königs Majestät geruhen die Umgehung des Gevelsbergs zu genehmigen. Die Arbeiten haben indeß noch nicht begonnen.

Die Straße von Hagen nach Frankfurt bedarf einer Verlegung durch das Wolmethal, wodurch ein vergebliches Steigen von 3500 Fuß vermieden würde. Bei Drolshagen und Olpe, Neuenkirchheim und Crombach sind Correcturen der steilen Stellen erforderlich und leicht ausführbar. Die Berliner-Straße von Herdecke nach Unna hat einige so steile Stellen, daß namentlich am Massenschen Damm eine Privatgesellschaft von Fuhrleuten sich erboten hat, die Verbesserung zu übernehmen. In der Fortsetzung nach Werl ist diese Hauptstraße so schlecht unterhalten worden, daß die Kommunikation nur durch Faszienen-Bau gerettet werden konnte. Sämmtliche Kohlenstraßen sind in einem für die Gewerbe durchaus nachtheiligen Zustande. Alle angeführte Mängel bei dem Märkischen Wegebau bestehen, ohngeachtet zu seiner Verbesserung bedeutende Summen bei der Regierung in Arnsberg beruhen sollen.

Die Stände haben daher des Königs Majestät allerunterthänigst die Bitte vor-

getragen, die vorhandenen Staatsstraßen an den fehlerhaften Stellen, dem Reglement vom 21ten Decbr. 1827 gemäß, umbauen zu lassen.

Noch drückender ist aber der gänzliche Mangel an Straßen in manchen gewerbereichen Bezirken.

Der Staat kann nicht allen diesen Bedürfnissen genügen. Deshalb ward im Jahr 1815 eine Verfügung des Handels-Ministeriums erlassen, um den Gemeinfinn auf derartige Anlagen zu lenken. Eine Menge von Privat-Vereinen bildete sich, kam aber durch die mancherlei Formen, Weitläufigkeiten und Beschränkungen von Seiten der Verwaltung bald wieder außer Thätigkeit.

Die Stände glaubten daher des Königs Majestät noch darum bitten zu müssen:

- 1) die durch die Actien-Vereine projectirten Straßen als Provinzialstraßen zu bezeichnen, da sie allein auf den innern Verkehr der Provinz, mit Kohlen, Eisenstein, Getreide, sich beziehen, und von dem fremden transitirenden Handelsverkehr, das der Gegenstand der mit Nachbarstaaten geschlossenen Verträge ist, nicht benutzt werden, und hierfür einen Tarif zu erlauben, welcher Zinsen und Unterhaltung deckt, insofern der Staat nicht vorzieht, den Ausfall aus eigenen Mitteln zu ersetzen;
- 2) zu verordnen, daß solche Vereine eine rasche vorläufige Bescheidung über die Zulassung der Anlage erhalten, sobald Plan, Zweck und Richtung im Allgemeinen angegeben sind, da die Verzögerung der Entscheidung den guten Willen der Actionairs lähmt, und von Unternehmungen abschreckt.

Aus der von dem hohen Staats-Ministerium unterm 10ten Dezbr. 1830 erlassenen Mittheilung über den Zustand der, in Gemäßheit des Landtags-Abschiedes noch nicht erledigten Gegenstände erfahren die Provinzial-Stände, daß die in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 31. Decbr. 1829 unter II. 17. angeregte Hoffnung auf Vorlegung eines Gesetzentwurfes, über die für die Provinz Westfalen zu erlassende Begeordnung, wieder ins dunkle Ferne zurückgestellt und von der Revision des allgemeinen Landrechts abhängig gemacht sei.

Ueberzeugt von dem dringenden Bedürfnisse eines vollständigen Provinzial-Bege-Reglements, welches der jetzigen Ungewißheit, zum Nutzen der Wege ein baldiges Ende mache, und ferner überzeugt, daß die ganz eigenthümlichen Lokal-Verhältnisse Westfalens nur durch ein, auf solche besonders berechnetes Gesetz genügend berücksichtigt werden können, haben sich die Stände verpflichtet gehalten, des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten:

13. Bege-  
ordnung  
für die Pro-  
vinz West-  
falen.

„daß Allerhöchstdieselben geruhen möchten, der in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 31 Decbr. 1829 unter II. 17. ertheilten Zusicherung gemäß, und unabhängig von der Revision des allgemeinen Landrechts, die baldige Vorlegung einer Begeordnung für Westfalen zur ständischen Begutachtung huldreichst zu befehlen.“

14. Lippe-  
stromfahrt,  
Stauregule-  
ment für  
den Lippe-  
strom, und  
Entschädig-  
ung für d.  
Abtretung  
des Lein-  
pfads.

Aus den Berichten der zur Lippestrom-Fahrt deputirten Landtags-Abgeordneten, so wie aus den Mittheilungen des Königl. Oberpräsidiums, haben die Stände, den, der Beendigung nahe gerückten Stand des Schiffbarmachungs-Geschäfts, so wie die erfreulichen Resultate dieser für die Provinz eben so vortheilhaften, als der ruhm-vollen Regierung Seiner Majestät des Königs würdigen Unternehmung ersehen. Der Absatz der Produkte und die commerziellen Verbindungen mit den bis dahin abgeschnittenen Gegenden, sind durch dieses großartige Werk bedeutend erleichtert. Verbunden mit dem, was durch den Kunststraßenbau für die Landfracht geschehen ist, stellt sich ein, dem Handel und dem Interesse der Anlage selbst, so günstiges Resultat heraus, daß die Stände sich gedrungen fühlten, des Königs Majestät für die, durch den Oberpräsidenten eingeleitete Anordnung den lebhaftesten Dank allerunterthänigst darzubringen.

Gleichzeitig sind indessen den Ständen zwei Beschwerden vorgetragen worden, deren Abhülfe dringend gewünscht wird.

Die erste derselben betraf die Wasserauffstauungen der Lippe-Mühlen zwischen Hamm und Lippstadt, welche zum großen Nachtheil, sowohl der Schiffahrt, als der auf beiden Seiten des Flusses angrenzenden Grundbesitzer gereicht. Zur Abhülfe dieser Beschwerde erlaubten sich die Stände bei des Königs Majestät die Erlassung eines Stauregulirungs-Gesetzes, nach den von ihnen allerunterthänigst ange-deuteten Bestimmungen in Antrag zu bringen.

Die andere Beschwerde betraf die Leinpfads-Entschädigung. Zur Abhülfe derselben haben die Stände des Königs Majestät allerunterthänigst gebeten, die Entschädigung der Uferbesitzer für die Abtretung des Leinpfads aus der Schiffahrts-Kasse bewerkstelligen zu lassen, und dieselben der Besteuerung eines von ihnen nicht mehr besessenen Bodens huldreichst zu entheben.

15. Maßre-  
geln zur Re-  
gulirung d.  
Laufs der  
nicht schiff-  
baren und  
nicht flößb.  
kleinern  
Flüsse.

Durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 31ten Decbr. 1829 unter II. Nr. 19. haben des Königs Majestät allergnädigst zu bestimmen geruht, daß auf den Kreistagen Vorschläge zur Entfernung der Störungen des Laufs der kleinen nicht schiff- oder flößbaren Flüsse eröffnet, und zu diesem Ende wenig kostbare Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden möchten.

Mehrere Kreistage haben hierauf, diesen Gegenstand in nähere Berathung gezogen. Es hat sich aber bald ergeben, daß die eigentliche Ursache des Uebels darin liegt, daß das Allgemeine Landrecht alle nicht schiffbaren und nicht flößbaren Ströme als einen Gegenstand des Privat-Eigenthums der angrenzenden Grundbesitzer betrachtet, und solche eben dadurch der Willkühr derselben unterordnet, ohne daß die Verbindlichkeiten der Uferbesitzer feststehen. Jedem Flußbette mit seinen Ufern liegt die natürliche Dienstbarkeit auf, das fließende Wasser ungehindert fortzuschaffen oder abfließen zu lassen und wichtige Rücksichten des öffentlichen Wohls machen es der Polizei-Verwaltung zur Pflicht, darauf zu sehen, daß diese Dienstbarkeit nicht durch willkührliche Handlungen der Uferbesitzer beschränkt oder aufgehoben werde. Gesezliche Bestimmungen sind erforderlich, wenn nicht oft ein großer Theil der betreffenden Ufergebiete der Verödung preisgegeben werden soll und die vorhandenen Polizei-Behörden werden auch diesen Theil ihrer Amtsthätigkeit kostenfrei besorgen können. —

Die Stände glaubten daher des Königs Majestät wiederholt allerunterthänigst bitten zu müssen: „die natürliche Dienstbarkeit, welche den Strombetten mit Einschluß ihrer Ufer, in Ansehung aller nicht schiffbaren und nicht flößbaren Flüsse obliegt, durch besondere gesezliche Bestimmungen allergnädigst ordnen und bezeichnen lassen zu wollen.

In dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Münster für das Jahr 1830 pag. 203 sub N. 122, hat die gedachte Regierung, mit Bezug auf eine Verfügung des Ministeriums des Innern, Bestimmungen bekannt werden lassen, wonach statt der bisherigen Ortsscheffelgemäße, überall der preussische Scheffel eingeführt; alle gegenseitigen Leistungen nach einer ermittelten, der Verfügung beigefügten Vergleichungs-Tabelle, auf preussisches Gemäß reducirt, und die bisherigen Gemäße bei 5 Thlr. Strafe, in einer bestimmten Frist, an die Ortsobrigkeit abgeliefert, von derselben zerschlagen, und die Stücke den Eigenthümern zurückgegeben werden sollen.

Eine solche, in vielfache Privat-Verhältnisse tief eingreifende Maaßregel kann nicht füglich als polizeiliche Verfügung betrachtet, und wohl nur durch ein förmliches, nach Anhörung der Stände, etwa zu erlassendes Gesez festgestellt werden. — Wünschenswerth ist die Einführung des preussischen Scheffelmaaßes für den innern Verkehr; aber höchst bedenklich deren Ausdehnung auf gegenseitige Leistungen weil sich die Reduktion in die kleinsten Decimal-Brüche, die in der Wirklichkeit nicht entrichtet werden können, verliert, und Tausende die zu Leistungen verpflichtet oder

zur Hebung berechtigt sind, dadurch gefährdet werden. — Die Reductions-Tabelle selbst soll wesentliche Fehler enthalten und die Stücke der Scheffel, welche den Eigenthümern zurückgegeben werden sollen, liefern keine vollständige Entschädigung für die zerschlagenen Scheffel.

Die Stände glaubten hiernach folgende Bitten an des Königs Majestät richten zu dürfen:

- 1) daß die Vergleichungs-Tabelle revidirt und dem Befinden nach völlig berichtigt werden möge.
- 2) daß die Leistungen sämmtlicher Getreide- und sonstiger Prästationen nach dem bisher üblichen Gemäße geschehen dürfen, in allem übrigen Verkehr aber der preussische Scheffel angewendet werden müsse.
- 3) daß, falls die Ortsgemäße in so weit sie nicht behuef Leistung der Getreide- und sonstiger Prästationen erforderlich sind, abgeliefert und vernichtet werden sollen, dieses nur in Vorgang vollständiger Entschädigung der Eigenthümer geschehe;
- 4) daß ein desfalls zu erlassendes Gesetz den Ständen zur Begutachtung im Entwurf vorgelegt werden möge.

Die Königliche Regierung in Minden hat im Jahr 1820 mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, für die Umänderung eines Strohdachs in ein mit Ziegeln, Schiefer oder Lehmschindeln gedecktes Dach, eine Bau-Prämie von 12 p. Ct. der auf die Umbachung zu verwendenden Kosten festgesetzt, und bestimmt, daß solche aus der betreffenden Feuersocietäts-Kasse gezahlt werden solle. Eine solche Bestimmung ist den verschiedenen durch landesherrliche Bestätigung mit Gesetzeskraft versehenen Feuersocietäts-Reglements durchaus fremd.

In den ersten Jahren waren die, dieser Bestimmung gemäß angewiesenen Bau-Prämien sehr gering. Sie nahmen aber von Jahr zu Jahr so ansehnlich zu, daß allein für das platte Land der Graffschaft Ravensberg 1827 bereits 1426 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf. gezahlt werden mußten, welche Summe beinah ein Fünftel dessen was im gedachten Jahre an Brandentschädigungs-Geldern zu entrichten war, beträgt.

Da nun die Umwandlung der Strohdächer bei einzeln gelegenen Häusern und Bauerschaften, welche hauptsächlich die betreffenden Feuersocietäten bilden, keinen wesentlichen Vortheil gewährt; so rechtfertigt sich wohl der von mehreren Seiten laut ausgesprochene Wunsch, daß jene Bestimmung zurückgenommen werden möge, und glaubten die Stände bei des Königs Majestät sich dafür verwenden zu müssen:

17. Aufhebung der, auf die Feuersocietäts-Kassen im Minden-Ravensbergischen angewiesenen Bau-Präm. für die Umänderung eines Strohdachs in ein mit Ziegeln u. gedecktes Dach.

„daß, insofern die Einführung einer neuen Feuerfocietät oder die Auflösung der jetzt bestehenden noch einem Anstande unterworfen sein möchte, des Königs Majestät allergnädigst geruhen möchten, die Aufhebung der gedachten Bau-Prämien huldreichst zu befehlen.“

### III. Landescultur = Sachen.

In der Allerhöchsten Verordnung wegen Ablöse der bäuerlichen Leistungen in der Provinz Westfalen vom 13ten Juli 1829 §. 135 ist die Zusammensetzung von Commissionen angeordnet, deren Zweck es sein soll, hinsichtlich des größten Theils der Ablösung unterliegender Gegenstände angemessene Durchschnittspreise zu erforschen und festzustellen. Diese Commissionen sind längst gewählt; jedoch sind die Preisbestimmungen noch nicht erfolgt und bleibt bis dahin die Ablöse-Ordnung fast nur ein todter Buchstabe, ohne praktischen Nutzen.

18. Wirksamkeit der Vermittlungs-Commission für die Ablöse bäuerl. Leistungen.

Die in dem erwähnten Gesetze gestattete fünfjährige Sportel und Stempelfreiheit, wovon 18 Monate schon verlaufen sind, hat wegen des Mangels jener Preisbestimmungen von den Partheien bis jetzt nicht benutzt werden können.

Aus diesen Gründen erlaubten sich die Stände, des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, einen Befehl dahin zu erlassen:

„daß die erwählten Vermittlungs-Commissionen ihre Wirksamkeit baldigst beginnen und ununterbrochen fortsetzen mögen, und daß die in der Ablöse-Ordnung verwilligte Befreiung von Stempel und Gebühren für alle Ablösungs-Verhandlungen erst von dem Tage ab laufen solle, wo die Preisermittlungen vollendet sein, und gesetzliche Gültigkeit erlangt haben werden.

Wenn gleich die Gemeinheits- Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 für die Landescultur von wesentlichem Nutzen gewesen ist, und in deren Folge viele bis dahin wüste Grundstücke, schon jetzt als Aecker, Wiesen oder Waldungen sehr vortheilhaft angebaut sind, so hat doch auch eine beinahe 10 jährige Erfahrung bewiesen, daß jenes vorzüglich für die östlichen Provinzen berechnete Gesetz theils in vielen materiellen Bestimmungen für die hiesigen Verhältnisse nicht paßt, theils für dieselben nicht genügt.

19. Erlassung eines Gesetzes für die Provinz Westfalen über Marken- und Gemeintheilungen.

Unsere ganze Agrar-Verfassung ist von der des Ostens wesentlich unterschieden; unsere Marken mit den Markenrichtern und markenrichterlichen Rechten, den Realfreien, Brinksigern, Neubauern u. sind dort unbekannt, es finden sich daher auch in dem Gesetze keine positive Bestimmungen darüber, und doch wären solche zur Beseitigung unzähliger Streitigkeiten bei dem Theilungs-Verfahren sehr zu wünschen. —

Die Vereinigung der, in einer und derselben Feldmark zerstreuten Grundstücke wäre für die Cultur und den Wohlstand der Landleute sehr vortheilhaft; es finden sich aber keine diesem Verhältniß entsprechende Bestimmungen in dem Gesetz und soll überdies nach §. 7. desselben eine solche Vermengung für sich nicht Gegenstand der Pro- vokation sein.

Dagegen haben viele Paragraphen jenes Gesetzes, eben weil sie Verhältnisse vor- aussetzen, die hier gar nicht existiren, selbst in höchster Instanz zu Auslegungen Ver- anlassung gegeben, die ihrer ursprünglichen Absicht offenbar zuwider sind, und erschei- nen somit die wenigen für die hiesige Provinz eigentlich brauchbaren Bestimmungen so vereinzelt, daß sie vorzüglich für den Landmann der Verständlichkeit entbehren, und somit den gütlichen Privat-Ausgleichungen die überall am wünschenswertheften erscheinen, nicht die zu wünschende Erleichterung geben.

Da nun noch viele ansehnliche Marken und Gemeinheiten der Provinz theils noch gar nicht in der Theilung begriffen, theils von der Ausführung noch sehr weit entfernt sind, so fanden sich die Stände zu dem Antrag bewogen: „durch die Pro- vinzial-Behörden ein besonderes Gesetz über Gemeinheits-Theilungen und dahin ge- hörige Gegenstände ausarbeiten und dem nächsten Landtage zur Begutachtung vor- legen zu lassen.

Die unterm 21ten April 1825 erlassenen Gesetze über die gutsherrlich-bäuer- lichen Verhältnisse in den verschiedenen Landestheilen der Provinz Westfalen, enthalten die Bestimmung, daß die Hofesbesitzer, welchen vor Einführung der fremden Ge- setze ein vererbliches Besitzrecht an den unterhabenden Höfen zustand, das volle Eigen- thum, theils unbedingt (für die vormalig bergischen und hanseatischen Landestheile) theils bedingt, (für das vormalige Königreich Westfalen) erworben haben. Nach denselben Gesetzen dauert aber auch das Heimfalls-Recht, in allen Fällen, wo es früher bestand, fernerhin fort.

Dieses Recht, zufolge dessen der Hof nach dem Aussterben der Familie des letz- ten Besitzers an den Gutsherrn zurückfallen soll, scheint dem Begriffe des vollen Ei- genthums zu widersprechen und führt in dieser Verbindung die unnatürlichsten Ver-wickelungen herbei.

Im Falle der Veräußerung des Hofes, wozu der Unterhaber, als voller Eigen- thümer berechtigt ist, muß der Gutsherr ein Stammregister des Veräußerers fort- führen, um nach Erlöschung dieses Stamms den Hof vindiciren zu können. Natur- lich wird nicht nur jeder dritte Besitzer dadurch in eine precaire Lage versetzt, son-

bern auch jeder Hofesinhaber, so lange jenes Recht fort besteht, kreditlos gemacht, und selbst der Darleiher früher kontrahirter Schulden der Gefahr ausgesetzt, seine Forderungen zu verlieren.

Indessen kann nach der Ablöse-Ordnung vom 13ten Juli 1829, §. 68 und 75 das Heimfalls-Recht auf Provokation, sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, in eine Rente verwandelt werden, welche sich auf 2 p. St. des Reinertrages der verpflichteten Grundstücke beläuft, und erhalten hiedurch die Verpflichteten ein Mittel, sich gegen eine sehr mäßige Entschädigung aus dem vorangeführten Zustande der Ungewißheit zu befreien. —

Nur dann wenn das belastete Gut nur noch auf vier Augen steht, soll nach dem Schlusse des §. 75 der Berechtigte die Befugniß haben, die Ablöse des Heimfallsrechtes zu verweigern und tritt daher in einem solchen Falle, der früher geschilderte Zustand der Ungewißheit wieder ein. Eine Abänderung dieser gesetzlichen Disposition muß demnach den Verpflichteten äußerst wünschenswerth sein.

Die Berechtigten haben jedoch durch jene gesetzliche Bestimmung ein *jus quae-situm* erlangt, dessen Abschaffung ohne Entschädigung, auf den Weg der Willkühr führen und den Rechtszustand über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse, welche durch die neuesten Bestimmungen endlich angefangen haben, wieder einige Festigkeit zu erlangen, wieder in Schwanken und Ungewißheit bringen würde. —

Nach reiflicher Erwägung dieser Umstände vereinigten sich die Stände zu dem Antrage, daß des Königs Majestät geruhen mögten, den Schluß des vorgedachten §. 75 in folgender Weise abzuändern:

Steht jedoch das belastete Gut nur noch auf vier Augen, so soll der Werth des Heimfalls einer Rente von 5 p. St., steht es nur noch auf zwei Augen, einer Rente von 10 p. St. des nach vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnden Reinertrags gleich gestellt werden, und den Berechtigten wie den Verpflichteten, das Recht zur Provokation auf Verwandlung in eine solche Rente und deren Ablöse unbenommen sein.

Zwei Mitglieder der Stände-Versammlung haben jedoch ihre abweichende Ansicht in einem Separat-Voto ausgesprochen.

#### IV. Handel und Gewerbe und die vornehmlich darauf ruhenden Abgaben.

Seit Jahrhunderten zeigten alle Seekriege die Nothwendigkeit einer Verbindung des Rheins mit der Nord- und der Ostsee, welche von Holland nicht beherrscht werde.

21. Anlage einer Eisenbahn von Minden nach Pippstadt.

Die Wiener-Congressacte bestimmte die Freiheit des Rheins bis zu seinem Ausflusse in das Meer. Die holländische Regierung legte einen Doppelsinn in die Worte: *libre jusqu' à la mèr*, und nach fünfzehn Jahren ist Rheinland und Westfalen noch immer dieser Wohlthat beraubt. —

Mancherlei Plane wurden vorgeschlagen um einen andern Ausweg zur Nordsee zu erlangen.

Der Plan zur Anlage einer Eisenbahn zwischen Rheine und Wesel wurde verlassen, weil das zu erwartende Förderquantum zu den Kosten der Anlage in keinem Verhältnisse stand. Dem Vorschlage der Anlage eines Kanals, in der Richtung von Nees nach Rheine, steht entgegen, daß diese Wasserstraße der Grenze parallel läuft und keinen großartigen Binnenverkehr ins Leben rufen wird.

Die Stände glaubten, daß eine Verbindung der Lippe, von Haltern aus, mit der Ems bei Greven oder Rheine, vermittelt einer über Münster zu leitenden Eisenbahn, wesentliche Vortheile gewähren würde, und eine Minorität bevorwortete diesen Vorschlag in einem Separat-Voto. Die überwiegende Majorität war jedoch der Meinung, daß ein solcher Plan, wegen der damit verbundenen großen Schwierigkeiten, günstigeren Zeitverhältnissen vorbehalten werden müsse, und vielmehr durch die von dem Geheimen Finanz-Rath und Provinzial-Steuerdirektor Krüger vorgeschlagene Anlage einer Eisenbahn von Minden nach Lippstadt der große Zweck den Rhein mit der Nordsee zu verbinden, vortheilhafter erreicht werde.

Unter der Leitung des Oberpräsidenten Freiherrn von Wincke, ist die Schiffbarmachung der Lippe bis Lippstadt vollendet. Die Eisenbahn von dort bis Minden würde also den Rhein vermittelt der Lippe und der Weser mit der Nordsee verbinden, und das ganze Werk würde als ein großartiges, einer kräftigen Regierung würdiges Denkmahl dastehen.

Die Weser ist traktatenmäßig frei bis zum Meere, und obgleich die Schifffahrt noch durch viele Naturhindernisse erschwert wird, so setzt doch die Schifffahrtsacte vom 10. Septbr. 1823 deren Beseitigung durch die Uferstaaten unbedingt fest. Das Fahrwasser würde dadurch eine solche Tiefe gewinnen, daß, abgesehen von den gewöhnlichen Fahrzeugen, Dampfboote zwischen Minden und Bremen unterhalten werden könnten. Bremen ist ein mit bedeutenden Mitteln ausgerüsteter Hafen zweiten Ranges und für die Provinz Westfalen besonders wichtig, weil Amerika die meisten Eisenwaaren und Linnen durch diesen Platz bezieht. Bedeutende Waarenzüge bewegen sich

jetzt von diesem Orte über Hannover, Braunschweig und Cassel auf Frankfurt a/M. und die Möglichkeit liegt klar vor Augen, diesen Expeditions-Verkehr vermittelt der Eisenbahn von Minden nach Lippstadt durch das Inland zu ziehen, wodurch jährlich ungefähr 100,000 Thaler für Fracht in Umlauf gesetzt würden.

Für militairische Zwecke gewährt diese Anlage durch eine rasche Verbindung zwischen Minden, Wesel und Cöln große Vortheile.

Die Lippeschiffahrt würde bedeutend zunehmen und die Landeskultur, ausser dem Kaufmännischen Verkehr, durch den Transport von Kalk, Mergel und andern Materialien bedeutend gewinnen.

Der Oberbergrath v. Deynhausen, welcher mit Untersuchung der Sache beauftragt worden, hat nicht nur diese Ansichten sehr gründlich entwickelt, sondern auch bewiesen, daß der Staat, abgesehen von allen andern Vortheilen, allein in Bezug auf einen vortheilhafteren Betrieb der Saline Rheme die ganze Anlage unternehmen könne.

Die Ausführbarkeit der Anlage selbst ist von dem Herrn von Deynhausen dargethan und kann keinem Zweifel mehr unterliegen da bereits ein auf Befehl des Ministeriums des Innern verfertigtes Nivellement dieselbe nachweist.

Aus einer möglichst genau aufgestellten Berechnung ergibt sich, daß bei einem Verkehr von 400,000 Centner nicht nur die Zinsen des Anlage-Kapitals und die Kosten der Unterhaltung gedeckt werden, sondern auch das Kapital selbst binnen 28 Jahren abgetragen sein würde. Ein derartiger Verkehr läßt sich aber um so mehr sicher erwarten, da die Pflastergeld-Einnahme von Lippstadt ergibt, daß schon jetzt jährlich 600,000 Centner die Stadt passiren. Selbst abgesehen von der Vermehrung des Verkehrs der durch die Erweiterung des Betriebs der Saline Rheme u. s. w. entstehen würde, kann also diese Eisenbahn einzig und allein durch den jetzt schon vorhandenen Binnenverkehr erhalten werden.

Nach diesen Erörterungen erlaubten sich die Stände des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten:

„die Ausführung des Baues der Eisenbahn von Lippstadt nach Minden, sobald wie thunlich befehlen zu wollen.“

Für den Fall daß der Staat nicht vollständig auf eigene Rechnung die Anlage übernehmen wolle, trugen die Stände allerunterthänigst darauf an:

„daß des Königs Majestät gestatten möge, eine Actien-Gesellschaft unter stän-

bisher Vermittelung zu bilden, der es nicht an Theilnahme fehlen dürfte, wenn die Grundbedingungen dahin gestellt würden;

- 1) daß von dem Staate die Hälfte des Anlage-Kapitals unverzinslich auf gewisse Zeit vorgeschossen werde,
- 2) daß die Ausführung lediglich der Leitung des Königl. Oberpräsidenten und einer ständischen Deputation übertragen werde, wobei die Mitwirkung des Herrn von Deynhausen erbeten wurde.

Zu dieser ständischen Deputation wurden erwählt:

Der Herzog von Arenberg Durchlaucht,  
 = Staatsminist. vom Stein,  
 = Freiherr von Romberg,  
 = Freiherr von Landsberg-Belen,  
 = Präsident von der Horst,  
 Der Abgeordnete: Gallenkamp,  
 = = Delius aus Werßmold,  
 = = Harkort.

Ein bedeutender Theil des Verkehrs der Provinz Westfalen bewegt sich auf Bremen. Um jenen bedeutenden Markttort zu erreichen bleibt nur die Weser für Preussen offen. Obgleich die Schiffbarerhaltung des Stroms durch die Weserschiffahrtsacte vom 10ten Septbr. 1823 bestimmt worden, so ist sie doch nicht in Ausführung gebracht. Die gefährlichen Stellen bei Petershagen, Wietersheim u. s. w. sind zu verbessern.

Die Stände baten daher des Königs Majestät, die Befehle zu diesen Arbeiten allergnädigst ertheilen zu wollen.

In Beziehung auf den Verkehr der Stadt Minden wäre es wünschenswerth, die von Bremen transitirenden Güter auf dem Wege nach Frankfurt a/M. durch das preussische Gebiet zu ziehen. Eine Ermäßigung des Krahren- oder Wegegelbes würde diesen Zweck befördern.

Die Stände empfahlen diese allerunterthänigste Bitte der Huld Sr. Majestät des Königs.

Da endlich noch der Ausladeplatz der Stadt Minden gefahrvoll für die vor Anker liegenden Schiffe und nachtheilig für die Güter ist; so erlaubten sich die Stände ein allerunterthänigstes Gesuch, um Bewilligung eines Schutzes gewährenden Sicher-

heits-Hafens, dessen Lage zugleich eine Verbindung mit der beabsichtigten Eisenbahn erlaubte, der Gnade Sr. Majestät des Königs zu empfehlen.

Die Wasserstraße von der Mündung der Ems in die Nordsee, bis zur preussischen Grenze ist gegenwärtig vollendet. Auf diesem Grenzpunkte sind jedoch weder Lager, noch sonstige Vorrichtungen zum Umladen der Güter vorhanden. Die in einer Entfernung von etwa  $\frac{3}{4}$  Meile befindliche Stadt Rheine bietet hierfür eine angemessene Gelegenheit dar, und die Vollendung der Schiffbarmachung der Ems bis zu diesem Orte, welche durch Anlegung eines Wehrs und einer Schleuse zu erreichen ist, würde diesen Mißstand beseitigen.

23. Verbesserung der Emsschiffahrt.

Nach dieser Anlage würde der Strom selbst in den Sommermonaten befahren werden können und die Beschiffung desselben mit ähnlichen Schiffen, wie auf der Lippe gehen, von Greven aus, möglich gemacht werden.

Die Einfuhr des in Ostfriesland wohlfeil gewonnenen Selsamens würde Gelegenheit darbieten, diesen Artikel, der bisher verarbeitet aus Holland bezogen wird, zur eigenen Verarbeitung zu beziehen. Zur Ausfuhr bieten Holz, Hanf und insbesondere Gerberlohe wichtige Artikel dar. Letztere wird in Westfalen reichlich gewonnen und dürfte einen noch bedeutenderen Handels-Artikel abgeben, wenn selbe zur Zeit der Gewinnung, im Juni, gleich auf diesem Wege verschifft werden könnte.

Außerdem ist auch diese Wasser-Verbindung für die Ausfuhr vieler anderen Produkte und zur Anfuhr von überseeischen Produkten zum Gebrauch der Stadt Münster und der Umgegend von großer Wichtigkeit.

Die Stände erlaubten sich daher die Vervollständigung der Schiffbarmachung der Ems bei des Königs Majestät allerunterthänigst in Antrag zu bringen.

Das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 enthält im §. 38. die Bestimmung, daß das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Branntwein und Liqueren aller Art, so wie mit Zeugen die aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien verfertigt sind, künftig nicht mehr gestattet werden solle.

24. Einschränkung des Hausirhandels auf Proben.

Indessen wird dieser Handel in Westfalen fortwährend, zwar nicht durch das Mitführen der Waaren selbst, wohl aber durch Vorzeigung der Proben, so ausgedehnt betrieben, daß die Verkäufer auf dem Lande und in den Städten von Haus zu Haus gehen und nach den bei sich führenden vielen Proben, an Privaten jetzt mehr verkaufen, als wenn sie, wie das Gesetz wörtlich verbietet, die Waaren selbst bei sich führten.

Diese Umgehung des Gesetzes ist, durch die Zudringlichkeit und verführerische Sprache, womit dergleichen Reisende ihre Waare anbieten und doch häufig in schlechterer Qualität, als die Proben nachweisen, abliefern, für das Publikum lästig und nachtheilig, und wird für den sitzenden Kaufmann, der diese vagabundirende Lebensart nicht treiben kann, doch aber häufig bedeutende städtische und bürgerliche Lasten tragen muß, verderblich.

Die Stände baten daher des Königs Majestät allerunterthänigst um eine gesetzliche Erklärung dahin:

„daß das Verbot des Hausirens mit den im §. 38 des Gewerbesteuer-Gesetzes bemerkten Gegenständen mit Ausnahme des Weins, nicht bloß von dem Hausiren mit Waaren, sondern auch mit Mustern, zu verstehen, und es den mit Mustern reisenden Kaufleuten und Fabrikanten nur erlaubt sei ihre vorbezeichneten Waaren-Bestellungen bei Kaufleuten, nicht aber bei Privat-Leuten zu suchen.

Ein Mitglied der Versammlung wünschte jedoch, daß auch der Wein von dieser Beschränkung nicht ausgenommen werde und entwickelte dieses in einem beigefügten Separat Voto. Ein anderes Mitglied, welches diese Beschränkung überhaupt für gemeinschädlich und nachtheilig hielt, stellte die Gründe hierfür ebenfalls in einem Separat-Voto dar.

25. Aufhebung der Reisepatente für Kaufleute.

Schon auf dem ersten westfälischen Provinzial-Landtage wurde darüber dringende Beschwerde geführt, daß die Fabrikanten und Kaufleute, obgleich sie zu Hause nach dem Umfange ihres Geschäfts zur Gewerbesteuer herangezogen werden, auch noch Gewerbescheine lösen sollen, wenn sie selbst oder einer ihrer Geschäftsgehülfen kaufmännische Reisen machen, um auf Muster bei sitzenden Kaufleuten Bestellungen zu suchen und dadurch den Verkauf ihrer Waaren und Fabrikate zu bewirken.

Das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30ten Mai 1820 enthält diese Verpflichtung nicht, und das Königl. Finanzministerium sprach sich in einer, im Amtsblatte der Regierung zu Arnberg für 1821 pag. 162 enthaltenen Bekanntmachung im gleichen Sinne dahin aus, daß, wenn ein schon gehörig besteuertter Eigenthümer einer Handlung dann und wann selbst Reisen unternimmt, oder dazu einen Comptoirbedienten braucht, um Waarenbestellungen zu suchen, dieser keinen Gewerbeschein nachzusuchen habe, da es nicht die Absicht des Gesetzes sei, kaufmännische Reisen noch besonders zu besteuern.

Die Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheins würde daher nur auf den Hausirhandel nicht aber auf kaufmännische Reisen Anwendung gefunden haben, wenn

nicht eine im Jahr 1826 erlassene Deklaration des Finanz-Ministeriums alle auf Muster reisende Fabrikanten und Kaufleute zur Lösung eines Gewerbescheins neuerdings verpflichtet hätte.

Der erste Provinzial-Landtag übergab die hiergegen eingereichte Beschwerde an den Oberpräsidenten zur Berücksichtigung und das Finanz-Ministerium hat demselben erwiedert, daß diese Besteuerung den Schutz des stehenden Handels beabsichtige.

Indessen ist es dem sitzenden Kaufmann vortheilhaft, wenn ihm Fabrikanten und Kaufleute ihre Waaren in seinem Hause anbieten, indem ihm hierdurch eine bessere Auswahl und geringere Preise verschafft werden. Auch erfordert das Geschäft des Fabrikanten und Kaufmanns, Handelsreisen zu machen, weil er ohne diese seine Waaren nicht absetzen und nicht auf den Eingang seiner Gelder rechnen kann. Die Besteuerung durch Lösung von Gewerbescheinen für solche Reisen trifft ihn nothwendig doppelt und ungleich, da größere Kaufleute oft derartige Reisen nicht zu unternehmen brauchen.

Die Gewerbescheine werden nicht auf die Firma des Handelshauses sondern auf den Namen und mit dem Signalement des Reisenden ausgestellt. Ist ein Reisender durch andere Geschäfte abgehalten, so muß für einen andern Reisenden wieder ein Gewerbeschein gelöst werden. Verläßt ein Reisender das Handelshaus etwa gegen Ende des Jahrs, so muß auch selbst für den verflossenen Theil des Jahrs ein neuer Gewerbeschein mit 12 Thlr. für den neuen Reisenden gelöst werden.

Die Stände begründeten auf diese Darstellung die allerunterthänigste Bitte:

„daß künftigt die inländischen Fabrikanten und Kaufleute, welche an den Orten ihrer Etablissements zur Gewerbesteuer herangezogen sind, nicht mehr verpflichtet sein mögten, für sich und für die in ihren Diensten stehenden Handelsgehülfen zu ihren Reisen, Gewerbescheine zu lösen, vielmehr hierzu nur ein Legitimationschein von den Ortsbehörden für erforderlich gehalten werde.

Die Direktion der Königl. Porzellan-Fabrik zu Berlin läßt seit einigen Jahren von Zeit zu Zeit große Partien Porzellan in Münster und in andern Städten der Provinz in öffentlicher Auction verkaufen. Namentlich haben seit achtzehn Monaten drei dergleichen Verkäufe von bedeutendem Betrage in Münster statt gefunden, wodurch die mit Porzellan handelnden sitzenden Kaufleute der Stadt Münster geschäftslos gestellt sind.

Die Stände glaubten um so mehr des Königs Majestät um Abhülfe der gegründeten Klagen jener Kaufleute bitten zu müssen, da die Königl. Porzellan-Fa-

26. Öffent-  
liche Porzellan-Verkäufe in d. Provinzial-Städten Seitens der Königl. Fabrik zu Berlin.

brück bei beständigen Commissions-Lagern mehr Gewinn haben und das Publikum hierin eine große Wohlthat finden wird, da bei der Verkäuflichkeit und Wohlfeilheit des Berliner Porzellans zu erwarten ist, daß das französische immer mehr verdrängt werde.

27. Verkehr  
mit dem  
Provinzial-  
Banco-  
Comptoir.

Dem Provinzial-Banco-Comptoir werden, den bestehenden Gesetzen gemäß, eine Menge Gelder überwiesen. Um diese dem laufenden Verkehr nicht zu entziehen, hat die Bank bisher gute Wechsel mit zwei Unterschriften discountirt, welches Verfahren den Gewerben eine sehr wesentliche Erleichterung gewährte. Seit einiger Zeit indessen sind neue Instructionen von dem Haupt-Banco-Comptoir in Berlin gegeben, welchen gemäß nur Wechsel mit drei Unterschriften von der Provinzial-Bank angenommen werden dürfen.

Diese Maaßregel kann in dem gegenwärtigen Zeitpunkte nur verderblich auf den Handel wirken, weshalb die Stände allerunterthänigst baten:

„daß des Königs Majestät geruhen möge, dem Provinzial-Banco-Comptoir die Ermächtigung ertheilen zu lassen, gute Wechsel mit zwei Unterschriften versehen, ferner anzunehmen und die Prolongation stempelfrei zu gestatten.“

28. Annah-  
me ausländi-  
schen Gel-  
des in den  
öffentlichen  
Kassen.

Zufolge Allerhöchster Verordnung vom 25ten October 1821 und hierauf erlassenen Ministerial-Verfügungen sollen alle Goldzahlungen in die Staats-Kassen vom 1ten Januar 1831 nur mit preussischen Friedrichsd'or bewirkt werden können.

In Folge dieser Bestimmung ist der Werth des fremden Goldes bedeutend gesunken. Dieses Sinken gereicht der Provinz Westfalen um so mehr zum Nachtheil, da sie bei ihrem regen Verkehr mit dem Auslande einen großen Theil der Erzeugnisse des Bodens und Kunstfleißes dahin absetzt und am häufigsten fremdes Gold hierfür angenommen werden muß, wobei aber weder der diesseitige geringere Preis des fremden Goldes im Ausland berücksichtigt wird, noch eine Erhöhung des Preises der Waaren; mithin gar kein Ersatz des Verlustes statt finden kann.

Die Erlaubniß, anstatt der Friedrichsd'or auch Silbergeld mit 13  $\frac{1}{3}$  p. Ct. Agio entrichten zu dürfen, vermindert das Uebel nicht: denn eines Theils mangelt die nöthige Masse von Courant, andern Theils ist der Cours viel höher bestimmt, als man gewöhnlich das Gold sich verschaffen kann.

Die Stände baten daher des Königs Majestät allerunterthänigst, eine Declaration dahin zu erlassen: „daß außer den preuss. Friedrichsd'or auch die zu gleichem Werthe ausgeprägten ausländischen Gold-Münzen angenommen werden.

Zur Erleichterung der innerhalb des Grenz-Zoll-Controll-Bezirks wohnenden Eingeseffenen erlaubten sich die Stände folgende Anträge an des Königs Majestät zu richten:

- 1) Zufolge Allerhöchster Verordnung vom 19ten November 1824 dürfen die auf dem platten Lande und in den Städten, von weniger als 1500 Einwohnern, des Grenz-Controll-Bezirks wohnenden Kaufleute weder Waaren vom Auslande beziehen, noch solche versenden, wenn sie nicht durch besondere Ministerial-Concessionen dazu autorisirt sind. Für diese Concessionen müssen Stempel, Gebühren und Porto entrichtet werden.

29. Erleichterung der im Grenz-zoll-Controllbezirk wohnenden Eingeseffenen.

Da nun die übrigen Staatsbürger nicht einmal dieser Concessionen bedürfen, so trugen die Stände auf die Stempel-Gebühren- und Porto-Freiheit derselben allerunterthänigst an.

- 2) Nach der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 und der geschärften Ministerial-Bestimmung vom 8ten Octbr. 1829 ist für den Transport aller Waaren, deren Steuerfuß einen Silbergroschen erreicht, eine besondere Legitimation erforderlich, mit deren Ausfertigung an denjenigen Orten, wo sich keine Zoll- und Steuer-Aemter befinden, die Ortspolizeibehörden beauftragt sind, welche jedoch eine Vergütung von 3 pf. für jeden Schein erhalten, während die Steuerämter dieselben unentgeltlich ertheilen. Es entsteht hierdurch bei dem, natürlich sehr großen Bedarf solcher Scheine und der oft weiten Entfernung der Zollämter, eine wirklich nicht unbedeutende Abgabe, weshalb die Stände darauf antrugen, daß die Ortsbehörden nicht von den Bewohnern des Grenzbezirks, sondern von der Steuerkasse, für die mit der Ertheilung dieser Legitimationen verbundene Mühe-waltung remunerirt werden mögen.

- 3) Höchst wünschenswerth und besonders für den gegenwärtig so vielfach bedrängten Landmann äußerst wichtig erscheint, eine Ermäßigung der Bestimmung über die Nothwendigkeit der Legitimation des Waaren-Transportes selbst. Dieselbe erstreckt sich über landwirthschaftliche Erzeugnisse aller Art, wozu in einigen Theilen der Provinz auch Vieh und Leinwand gerechnet werden. — Die Stände trugen darauf an, daß deren Transport auf dem Wege von der Wohnung des Producenten bis zum Absatzorte fernerhin keiner Bezeichnung unterworfen werden und solche nur dann eintreten möge, wenn auf dem Wege ein Ort berührt wird, wo Begleitungsscheine ausgestellt werden.

- 4) Erlaubten sich die Stände noch allerunterthänigst darauf anzutragen, daß die Gemeinde-Seller, wo es von den Commünen gewünscht wird, das Salz unter

denselben Begünstigungen, wie die königlichen Faktoreien von den Salinen beziehen können, damit sie dadurch in den Stand gesetzt werden, den Bewohnern des Grenzbezirks das Salz zu dem gesetzlichen Preise zu belassen.

30. Eingangsteuer  
von Zucker  
und Sirup.

Unter allen Gegenständen des Verbrauchs, welche der preussische Staat aus dem Auslande bezieht, ist unstreitig einer der bedeutendsten Artikel der Zucker und der, in Hinsicht auf die Fabrikation damit in Verbindung stehende Sirup. Nach Ferbers Beiträgen zur Kenntniß des gewerblichen und commerziellen Zustandes der preussischen Monarchie betrug im Jahre 1828 die Einfuhr nach Abzug der Ausfuhr und also das zur Consumtion im Inlande verbliebene Quantum:

12,410	Entr. raffinirter Zucker,
2,202	— Farin-Zucker,
384,871 $\frac{1}{2}$	— Rohzucker für Fabriken,
92,818	— Sirup.

Bei dieser Angabe ist die Quantität, welche bei der überall offenen Grenze der westlichen Provinzen und bei dem hohen Zollsätze unter Umgehung der Steuergesetze eingeschmuggelt sein mag, nicht berücksichtigt.

In fabricirter Waare, mit Einschluß der Steuer und als Object des Handels haben obige Quantitäten einen Werth von 8 Millionen Thaler, und als Object der Besteuerung hat der Staat davon ein Einkommen von 2,052,474 Thaler bezogen, würde aber, wenn man das Fabrikat des Rohzuckers zu  $\frac{3}{4}$  an raffinirten Zucker und  $\frac{1}{4}$  an Sirup rechnet, bei dem bestehenden Steuersätze von 10 Rthlr. für den Centner raffinirten Zuckers, ein Einkommen von 3,784,395 Rthlr. erhalten haben.

Dieser enorme Unterschied setzt den inländischen Zuckersieder in den Stand, seine fertige Waare um reichliche 25 p. Ct. theurer zu verkaufen, als wozu er solche, ohne diesen schützenden Zoll und unter Gleichstellung mit dem Auslande, würde verkaufen müssen. Die Staatskasse entbehrt dadurch eine bedeutende Einnahme, die zur Erleichterung mancher drückenden Last und besonders der, auch auf der ärmeren Klasse ruhenden Salzsteuer dienen könnte. Ein so bedeutender Gegenstand des Handels und der Speculation wird dadurch, mit Ausschluß des eigentlichen Handelsstandes, einer kleinen Anzahl von Fabrikanten überliefert, die beinahe als Inhaber eines Monopols zu betrachten sind, und das consumirende Publikum gleichsam mit einer Steuer belegen.

Diese wichtigen Ansichten veranlaßten eine nach Umständen möglichst genaue Darstellung aller auf die Sache sich beziehenden Verhältnisse.

Da jedoch der Gegenstand zu tief in die Grundlage des Steuersystems und in die commerziellen Verhältnisse mit den Nachbarstaaten besonders mit Holland eingreift, und nicht zu verkennen ist, daß die Zuckerfabriken ohne einigen Schutz nicht bestehen können, so baten die Stände des Königs Majestät allerunterthänigst:

„diese Angelegenheit den betreffenden Behörden zur reifen Prüfung allergnädigst vorlegen zu lassen und demnächst nach Allerhöchstihrer Weisheit und Vaterliebe diejenige Entscheidung zu fassen, welche, unter billiger Berücksichtigung der Ansprüche der Zuckerfabrikanten, das Wohl des Staats fördern und für die Unterthanen heilbringende Folgen haben werde.

Das Fürstenthum Minden und die Grafschaft Ravensberg beziehen zur Deckung ihres Bedarfs an Brennmaterial, Steinkohlen aus den angrenzenden Fürstenthümern Lippe=Bückeburg und Osnabrück.

Bei dem großen Mangel an eigenem Brennmaterial, und bei der großen Menge von städtischen und ländlichen Gewerben, die zu ihrem Betriebe ganz vorzüglich der Feuerung bedürfen, unter welchen die Zucker- und Seifensiedereien in Minden, Herford, Blotho und Bielefeld; die Glasfabrick bei Petershagen, die Bleichen, Brenn- und Brauereien und Ziegeleien besonders zu berücksichtigen sind, wird der auf die Steinkohlen gelegte Eingangszoll von 1 Sgr. pro Centner dem Fürstenthum Minden und Ravensberg wirklich nachtheilig.

Die Stände baten daher des Königs Majestät, diesen Eingangszoll für Minden und Ravensberg ausnahmsweise, jedoch unter der Bedingung der Reciprocität von Seiten des Königreichs Hannover, allergnädigst aufheben zu wollen.

Auf den Antrag der zum ersten westfälischen Landtage versammelten Stände, hatten des Königs Majestät in dem Landtags=Abschied unter Position 19 huldreichst zu genehmigen geruht, daß das sogenannte schwarze oder Futter=Salz von den Salinen, zu einem ermäßigten Preise, an die, desselben bedürfenden Deconomen und Fabrikanten verabreicht werden könne.

Dem zufolge wurde der Debit dieses, zum Rükchengebrauche untauglichen Salzes durch Verfügung des Salz=Comptoirs für die westfälischen Provinzen vom 23ten April 1828 zu 20 Sgr. der Centner auf den Salinen zu Neusalzwerk und Königsborn angeordnet, und von da ab zu diesem Preise, sowohl von den besagten Salinen, als auch von allen Privat=Cocturen verkauft bis der Provinzial=Steuer=Director unterm 1ten Mai 1829 diesen Debit den Privat=Siedereien gänzlich untersagte und ihn lediglich für die beiden genannten Königl. Salinen bestehen ließ.

31. Besteuerung der Steinkohlen im Mindens- u. Ravensbergschen.

32. Verkauf des schwarzen Salzes auf den Privatfallinen.

Auf den gegen diese Bestimmung von den Besitzern der Privat-Siedereien, sowohl in ihrem Interesse als in dem Interesse der übrigen Einwohner der Provinz ergriffenen Rekurs, erfolgte sehr unerwartet eine bestätigende Verfügung des General-Steuer-Direktors, wodurch jene so allgemein nachtheilige Debit-Beschränkung aufrecht erhalten wurde.

Der Verbrauch des schwarzen Salzes, ist bei den sehr hohen Preisen des weißen oder Küchensalzes ein unentbehrliches Bedürfniß, sowohl für den Landwirth als für die mannichfachen Fabriken, die zu ihrem Betriebe des Salzes nicht entbehren können. Die Verweisung an die nunmehr ausschließlich zum Debit desselben befugten beiden königlichen Salinen erscheint daher als eine sehr drückende Maaßregel für die ganze Provinz und dürfte auch der zuvor gedachten wohlwollenden Entscheidung Sr. Majestät des Königs nicht entsprechen.

Die Stände hielten sich hiernach verpflichtet des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten einen Allerhöchsten Befehl dahin ergehen zu lassen:

„daß es bei der, in dem Landtags-Abschiede von 1827 bereits huldreichst erteilten allgemeinen Bewilligung des Verkaufs des schwarzen oder Futter-Salzes zu ermäßigten Preisen von allen Salinen der Provinz verbleiben, und namentlich auch den Privat-Siedereien der Debit zu gleichen oder auch niedrigeren Preisen als die für die Saline Neusalzwerk und Königsborn normirten, unter gleicher Controllform gestattet sein solle.“

## V. Sonstige Steuern und Abgaben.

Am Schlusse des Jahrs 1830 waren in den Rheinisch-Westfälischen Provinzen

528 □ Meilen vollständig katastrirt

75 □ Meilen zum Abschluß vorbereitet

102 □ Meilen in der Vermessung beinahe vollendet, und

103 □ Meilen noch unbearbeitet.

In der Provinz Westfalen insbesondere aber,

193 □ Meilen vollendet.

52  $\frac{1}{2}$  □ Meile in der Abschätzung,

75 □ Meilen in der Vermessung begriffen,

26 □ Meilen noch zu vermessen und

2  $\frac{1}{2}$  □ Meile wegen noch nicht erfolgter Regulirung der Grenze gegen das Ausland ausgefetzt.

Im Jahre 1830 allein wurden 115 □ Meilen zum Abschluß und für das Jahr 1831 zur Ausgleichung gebracht, und geht der Plan dahin, im laufenden Jahre die Vermessung, im nächstfolgenden aber die Abschätzung zu vollenden, so daß für das Jahr 1833 die Ausgleichung in Rheinland-Westfalen ganz zu Stande kommen würde.

Die Gesamtkosten des Katasters beliefen sich bis zum Schlusse des Jahres 1829 auf 2,453,509 Thaler.

Je mehr demnach das große, für die Provinz unendlich wichtige Werk seiner Vollendung sich naht, desto mehr hielten es die Provinzialstände für Pflicht, auch in ihrer gegenwärtigen Versammlung darauf vorzugsweise ihre Aufmerksamkeit zu richten, und nochmals diejenigen Wünsche der Provinz zur Kunde Sr. Majestät des Königs zu bringen, welche in den frühern Verhandlungen über diesen Gegenstand ihre definitive Erledigung nicht gefunden haben. — Der 2te Landtag hatte in dieser Beziehung zuvörderst den Antrag formirt:

- 1) Entweder das Kataster auf die östlichen Provinzen auszudehnen, oder auf eine andere zweckmäßige Weise eine Revision der Grundsteuer zur gleichmäßigen Vertheilung dieser Abgabe in sämmtlichen Provinzen der Monarchie vornehmen zu lassen, und war hierauf in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede resolvirt:
 

„der Zeitpunkt, mit welchem die in dem Gesetz vom 30ten Mai 1820 vorbehaltenene allgemeine Revision der Grundsteuer eintreten solle, könne noch nicht bestimmt werden, und müsse daher eine Entscheidung über den vorbezeichneten Antrag noch ausgesetzt bleiben.“

Während daher die Bitte der Stände von des Königs Majestät keineswegs verworfen, sondern nur die Entscheidung ausgesetzt wird, sucht das hohe Finanz-Ministerium in der dem Landtags-Abschiede beigefügten Denkschrift darzuthun, daß die westlichen Provinzen gegen die östlichen, in Beziehung auf die Grundsteuer, nicht überlastet seien, und daher auch keine Ursache hätten, auf eine Grundsteuer-Ausgleichung mit den östlichen Provinzen zu bringen.

Die Provinzialstände haben aber nach einer sorgfältigen Prüfung dieser Schrift, keineswegs die Ueberzeugung gewinnen können, daß ihre Beschwerde ungegründet sei, vielmehr in den mitgetheilten, sehr schätzbaren statistischen Materialien eine Befräftigung ihrer frühern Ansichten gefunden;

denn was zuvörderst die in den östlichen Provinzen bestehenden Steuer-Exemtionen betrifft, so beziehen sich solche theils auf Staats- theils auf Privat-Eigenthum.

Die Besteuerung beider ist gesetzlich ausgesprochen und dürfte daher schon aus dieser Rücksicht hinlänglicher Grund vorhanden sein, auf die Gleichstellung zu dringen. Ueberdies ist es zwar richtig daß die Heranziehung der Domainen- und Staatswaldungen zur Grundsteuer das Staatseinkommen nicht direkt vermehren würde, der dadurch bei den Domainen- und Forstrevönuen entstehende Ausfall würde aber nicht von den Grundsteuerpflichtigen allein, sondern nach dem Fuß der Gesamtbesteuerung von dem ganzen Staate zu decken sein, und sind mithin die Grundbesitzer allerdings sehr dabei interessirt, daß jene Exemtionen, aufgehoben werden.

Noch mehr aber ist dies hinsichtlich der Privat-Exemtionen für die Bewohner der hiesigen Provinz der Fall, indem die Aufhebung derselben dem Staatseinkommen und den Grundsteuerpflichtigen direkt zu Gute kommen müßte, und wenn auch hierfür nach dem Sinne des Edicts vom 7ten September 1811 eine Entschädigung bewilligt werden sollte, solche den früher eximirten Personen der westlichen Provinzen nicht nur in gleichem Maaße und aus gleichem Grunde gebühren, sondern auch wiederum nicht von den Grundbesitzern allein sondern von dem Staate zu leisten sein würde.

Eine Vergleichung der Grundsteuer in sämtlichen Provinzen der Monarchie ergibt, daß eine □ Meile der westlichen Provinzen mehr als doppelt so viel zu dieser Steuer contribuiert, als eine gleiche Fläche der östlichen Provinzen. Zur Rechtfertigung dieses Mißverhältnisses wird in der Denkschrift zuerst die Bevölkerung in Rechnung gezogen, und gefunden, daß im Westen der Kopf 5 sgr. 5 pf. mehr an Grundsteuer zahlt als im Osten, und soll dies Verhältniß für Erstere keineswegs praegravirend sein, indem mit der Bevölkerung die Cultur des Bodens, die Masse der gewonnenen Produkte und der steuerbare Reinertrag steige.

Diese Folgerung kann aber keineswegs als richtig anerkannt werden, indem der zur Spatencultur in kleinen Flächen vertheilte Boden allerdings mehr Rohertrag geben mag, als ein großes, mit wenigen Menschen bestelltes Gut auf gleicher Fläche producirt, nach Abzug dessen aber, was die Arbeiter selbst verzehren, wird Letzteres offenbar einen größeren Ueberschuß gewähren, und nur dieser kann den Reinertrag bestimmen; wollte man daher in einem solchen Falle die Grundsteuer nach den Köpfen vertheilen, so würde schon hierin eine große Ungerechtigkeit liegen, und diese noch gesteigert werden, wenn die Grundsteuer nach dem Verhältniß der Dichtigkeit der Bevölkerung steigen sollte. Daß, in Kleinem gewählte Beispiel, stellen aber die Provinzen im Großen mehr oder weniger dar, und wird das Mißverhältniß für den

westlichen Theil des Staates um so drückender, da in dessen Volksmenge bereits eine große Zahl von Einwohnern begriffen ist, welche den Grundbesitzern zur großen Last gereicht, bei der noch gesetzlich fortbestehenden Freiheit der absoluten Zerstückelung des Grundeigenthums dieser Theil der Bevölkerung täglich anwächst, und wie die Erfahrung lehrt, bei schlechten Erndten die Provinzen sofort in Mangel stürzt, und sie nöthigt, ihren Bedarf an Getreide aus den nicht überfüllten östlichen Provinzen zu ziehen. Daher giebt auch das Verhältniß der Grundsteuer zur Bevölkerung einen dringenden Grund der Vermuthung, daß die westlichen Provinzen ansehnlich übersteuert sind.

Eine Vergleichung der auf den Wohngebäuden haftenden Grundsteuer ergibt eine Differenz zum Nachtheil der Letzteren von 16183 Thalern, welche nach der Ansicht der Denkschrift, sich bei einer vergleichenden Abschätzung weit höher stellen würde, indem schon eine Vergleichung nach der äußern Anschauung zeige, daß die Wohnhäuser in mehreren östlichen Provinzen an Ertragswerth den westlichen durchschnittlich bei weitem nicht gleich kämen; aber auch diese Behauptung kann nicht zugestanden werden, indem die Residenzen und viele große, besonders Seestädte der östlichen Provinzen eine Masse werthvoller Gebäude in die Waagschale legen, diese aber in vielen Gegenden Rheinland-Westfalens auf dem Lande so schlecht sind als in irgend einem Theil der Monarchie.

Eine Vergleichung der Pächterträge der größeren Domanal-Vorwerke, welche eine Gesamtfläche von 51 □ Meilen enthalten, mit den Katastral-Reinerträgen der westl. Provinzen von Aekern, Wiesen, Weiden und Gärten ergibt, daß die Steuer für diese Culturarten im Osten sich zu derjenigen in Westen verhalten müßte, wie 32 zu 68 und sie verhält sich wirklich, wie 31. 2. zu 62. 8. — Aus dieser genauen Uebereinstimmung folgert die Denkschrift abermals, daß eine Praegravation der westlichen Provinzen nicht statt finde; es ist aber bei dieser Folgerung übersehen, daß die Katastral-Erträge keineswegs die wirklichen Reinerträge sind, vielmehr solche, und namentlich die Pächterträge, nach den darüber angestellten Sammlungen, wie die Denkschrift selbst zugesteht, in den Rheinprovinzen um 19 bis 25 p. Ct., in Westfalen um 16 p. Ct. übersteigen. Es würde sich aber dies Mißverhältniß noch viel auffallender darstellen, wenn bei den Sammlungen über die Pächterträge in den westlichen Provinzen auch nur größere Güter gewählt wären, wie es in dem Osten geschehen, da diese bekanntlich nicht so hoch unterzubringen sind, als kleinere Grund-

stücke, und geht daher auch aus dieser Vergleichung eine bedeutende Uebersteuerung der hiesigen Provinzen deutlich hervor.

Aus einer Vergleichung sämmtlicher direkten Steuern (einschließlich der Mahl- und Schlachtsteuer) in den verschiedenen Provinzen ergibt sich, daß in den westlichen Provinzen für den Kopf  $3\frac{1}{2}$  sgr. mehr bezahlt werden, als im Osten, aber auch hierüber sollen sich die westlichen Provinzen nicht beklagen können, indem dagegen zu den indirekten Abgaben die östlichen Provinzen 7 sgr. 11 dt. mehr p. Kopf beitragen, als die westlichen. — Aber auch gegen dieses Argument mußten die Stände protestiren, indem die indirekten Abgaben im ganzen Staat nach gleichen Gesetzen und Grundsätzen erhoben werden, und mithin aus einer Mehreinnahme von solchen Abgaben nur auf größere Wohlhabenheit geschlossen werden kann, diese aber eine gleichzeitige Erhöhung der direkten Steuern eher rechtfertigen, als das Gegentheil begründen könnte.

Zu allen diesen Betrachtungen gesellt sich noch die, von den Ständen schon angeführte und nicht widerlegte Thatsache, daß die Grafschaft Mark früherhin an Grundsteuer

175,685 Rthlr.
im Jahre 1816 aber . . . . . 386,000 —
also . . . . . <u>210,315 Rthlr.</u>

mehr zahlt, mithin um mehr als das Doppelte erhöht ist, während die östlichen Provinzen auf dem alten Steuerfuße verblieben sind. Wenn demnach erwiesen, daß in den östlichen Provinzen Steuer-Exemptionen bestehen, die den hiesigen Provinzen fremd sind, und deren Aufhebung den Grundsteuerpflichtigen ansehnliche Erleichterung gewähren würde, wenn die Vergleichung der Bodenfläche, der Bevölkerung, der Gebäude, ansehnlicher Grundflächen, sämmtlicher direkten und indirekten Steuern, wenn endlich entschiedene Thatsachen die Meinung begründen, daß die hiesige Provinz in Betreff der Grundsteuer gegen die östlichen Theile des Staats wirklich überlastet sei, so mußten die Stände die Bitte erneuern:

„Mit Ausdehnung des Katasters auf die östlichen Provinzen oder mit einer Revision der Grundsteuer in anderer zweckmäßig befundener Art zur gleichmäßigen Vertheilung dieser Abgabe in sämmtlichen Provinzen der Monarchie nicht ferner Anstand nehmen zu lassen, indem die hiesige Provinz dasjenige, was sie verhältnißmäßig zuviel bezahlt, schwerlich je ersetzt erhalten könne.“

Die 2te Bitte war dahin gerichtet, die angenommenen Katastral-Erträge schon jetzt auf die wahren nachhaltigen Erträge zu reduciren und ist hierauf Allerhöchst

resolvirt, daß dem Finanz=Ministerio eine nochmalige genaue Prüfung dieses Gegenstandes, unter Zuziehung der Katasterbehörde aufgetragen, dem nächsten Provinzial=Landtage über das Resultat Auskunft gegeben werden solle.

Diese Auskunft soll aber nach einer Erklärung des hohen Staatsministerii in der mehr allegirten Denkschrift des Finanz=Ministerii enthalten sein, und ist darin zur Widerlegung des ständischen Antrages hervorgehoben: daß die jetzige Steuer in den katastrirten Bezirken nur  $12 \frac{1}{2}$  p. Ct. des Catastral=Reinertrages erreicht, und mithin dieser um mehr als  $\frac{1}{3}$  herabgesetzt werden könne, ohne jene Steuer auf das gesetzliche Maximum von 20 p. Ct. zu bringen, und mithin eine Steuererleichterung in diesem Wege nicht zu erzielen sei, daß ferner eine wirkliche Ueberschätzung der Reinerträge nicht als erwiesen angenommen werden könne, und mithin die in Antrag gebrachte Ermäßigung der Reinerträge nur unnöthiger Weise eine kostbare Abänderung aller Rollen und Register herbeiführen würde.

Wenn aber demnach die Ermäßigung der Reinerträge das Steuerkataster, nach dem Zugeständniß des Finanz=Ministerii, gar nicht berührt, die Grundbesitzer aber die Ueberschätzung ihres Eigenthums aus eigener Erfahrung so allgemein empfinden, daß entgegenstehende künstliche Berechnungen ihnen keine andere Ueberzeugung geben können, dieser Ueberschätzung wegen aber sich mit Recht in großer Unruhe befinden, weil darauf künftig sehr prägravirende Folgerungen gebaut werden könnten, und die mit Erfüllung ihres Wunsches etwa verbundenen, jeden Falles unbedeutenden Kosten gerne tragen wollen, diese Kosten aber nothwendig immer größer werden müssen, je weiter das Kataster auf der jetzigen Basis fortschreitet, so hielten sich die Stände für verbunden,

auch diese 2te Bitte zu wiederholen, und ihren Antrag bestimmter auf die Ermäßigung der Reinerträge um  $\frac{1}{3}$  zu richten.

Die 3te, 4te und 5te Bitte des 2ten Landtags war dahin gerichtet: durch Anstellung eines 2ten theoretisch und praktisch ausgebildeten General=Abschätzungs=Inspektors mehr Uebereinstimmung in das Abschätzungsgeschäft zu bringen, den ständischen Deputirten zu gestatten, zu ihrer Information bei sämtlichen Kataster=Commissionen Einsicht der Akten zu nehmen, unter Berathung mit dem General=Abschätzungs=Inspektor zur gelegenen Zeit örtliche Untersuchungen und Vergleichen anzustellen, und endlich die ganze Schätzung zu revidiren.

Des Königs Majestät haben hierauf zu beschließen geruht, daß eine nochmalige allgemeine Revision sämtlicher Ertrags=Abschätzungen nicht statt finden könne, die

Ernennung eines 2ten General-Inspektors nicht erforderlich sei, da deren bereits zwei fungirten, den für das Katasterwesen gewählten ständischen Deputirten aber der Zutritt zu den Verbands- und Regierungsbezirks-Prüfungscommissionen gestattet werde.

In der Denkschrift des Finanz-Ministerii wird zur Widerlegung der ständischen Anträge auf die das Abschätzungswesen betreffenden Bestimmungen und Verordnungen mit dem Bemerken verwiesen, daß solche überall genau befolgt seien, und die Entscheidung bei Festsetzung der Reinerträge den Regierungen zustände, bei denen hinlängliche Information vorausgesetzt werden müsse; auch sei die Thätigkeit und Fähigkeit des General-Commissairs, welcher während der Krankheit seines Collegen das große Geschäft fast allein geleitet, hinlänglich bekannt, und finde der Tadel desselben in dem, was geleistet sei, volle Widerlegung.

Indessen steht es fest, daß bei Ausmittelung der Reinerträge im Kleinen und Großen sehr auffallende Mißgriffe fortwährend vorkommen und wird dies nicht nur in einem der vorigen Ständeversammlung mitgetheilten Bericht des General-Directors des Katasters an das Finanz-Ministerium vom 4ten Septbr. 1827 anerkannt, sondern es bestätigt sich auch auf allen Ausgleichungs-Commissionen durch die Anträge der Kataster-Behörden selbst, welche nicht selten auf die bedeutendsten Modificationen, in einzelnen Fällen bis zu 100 p. Ct. gerichtet sind. Daß aber dergleichen Modificationen durch bloße summarische Berechnungen in einem richtigen Maaße späterhin sollten getroffen werden können, ergibt sich ferner aus Thatsachen des eben allegirten Berichtes, und bestätigt sich auf den Ausgleichungs-Commissionen für die Regierungs-Bezirke und Provinzen, indem auch hier den zugezogenen Deputirten höchst selten eine so ausgedehnte Kenntniß der auszugleichenden Verbände beiwohnt, daß sie ein vollkommen richtiges Urtheil zu fällen im Stande wären.

Sehr auffallend ergab sich dies auf der Haupt-Ausgleichungs-Versammlung in Godesberg. Der anwesende General-Commissair formirte hier 3 Anträge:

I. Im Bezirk Trier,

- 1) die Ackerländereien und Wiesen um 30 p. Ct.
- 2) die Weinberge um 100 p. Ct. oder 50 p. Ct. zu erhöhen.

II. Im Bezirk Düsseldorf,

die Schätzungen der Holzungen um  $\frac{1}{6}$  zu ermäßigen,

III. die Wohnhäuser in der Stadt Grefeld nach Verhältniß der Städte Duisburg, Aachen, Bonn u. s. w. um 10 p. Ct. zu ermäßigen, dagegen an verschiedenen andern Orten Erhöhungen eintreten zu lassen.

ad I. entschied die Versammlung nach den Anträgen, so auffallend solche auch waren, und so wenig die Mehrzahl der Mitglieder deren Begründung zu beurtheilen im Stande sein mochte.

ad II. wurde gleichfalls nach dem Antrage entschieden. — Als aber hierauf die Deputirten von Münster und Arnberg ein gleiche Ermäßigung verlangten, indem die anschließenden Districte seither entsprechend katastrirt gewesen waren, bestätigte ein rheinischer Deputirter, der früher die örtliche Untersuchung der Grenzverbände in den genannten Regierungsbezirken geleitet hatte, und auf dessen Antrag eine bedeutende Erhöhung in den Bezirken Münster und Arnberg erfolgt war, daß bei einer Ermäßigung der Holzungen in Düsseldorf solche auch den übrigen Districten nothwendig bewilligt werden müsse, um das Gleichgewicht beizubehalten, und wurde überdies der Antrag durch Vergleichung bedeutender zusammenhängender Walddistricte völlig unterstützt; doch aber entschied die Commission auf den Antrag des General-Commissairs dagegen, und läßt sich ein solcher Erfolg wohl nur daraus erklären, daß 5 Rheinische, 3 Westfälischen Deputirten gegenüber standen, und die wenigsten bis zur Ueberzeugung instruirt waren.

Ein ähnliches Ergebnis zeigte sich hinsichtlich der Städte, indem ad III. eine Ermäßigung der Stadt Grefeld um 10 p. Ct. beliebt, der Stadt Duisburg und den nach deren Muster tarificirten Städten aber solche abgeschlagen wurde, obgleich die Bezirks-Versammlung in Düsseldorf anerkannt hatte, daß (auch abgesehen von jener spätern Ermäßigung) Duisburg höher geschätzt sei als Grefeld.

Wenn nun aus diesen Thatsachen, die leicht vervielfältigt werden könnten, hervorgeht, daß noch große Unrichtigkeiten in den Schätzungen obwalten, und ferner vorkommen werden, weder der Buchstabe der Verordnung, noch die seitherigen Maßregeln aber zu deren Beseitigung hinreichen, um solche aufzuheben, so dringt sich den Ständen immer die Wahrheit auf, daß nur ein tüchtiger General-Abschätzungs-Inspector, welcher diesem Zweige des Kataster-Geschäfts seine volle Thätigkeit allein widmete, dem Uebel gründlich abhelfen könne, und die allgemeine Kataster Instruction schreibt ausdrücklich vor, daß dem General-Direktor die nöthigen General-Commissarien (also mehr als Einer) beigegeben werden sollen, und deren Geschäft besonders in örtlicher Revision, der Vermessungs- und Abschätzungs-Arbeiten zur Bewirkung der erforderlichen Gleichförmigkeit, bestehe. Da nun der eine, eigentlich für die Schätzungen angestellte Commissair verhindert war, sich seinem Geschäft mit vieler Kraft zu widmen, die Controlle der Vermessungen und Schätzungen aber bei

dem rasch fortschreitenden Gange des Katasters die Kräfte eines Mannes, wie es auch die Instruction selbst andeutet, übersteigt, so war gewiß die Bitte auf Anstellung eines zweiten General-Commissairs um so mehr begründet, als nur in dessen genauer Beaufsichtigung der Lokal-Abschätzungs-Commissionen das Mittel liegen kann, Gleichförmigkeit von Anfang an zu erzielen, diese aber der nachherigen schwierigen, durch Privat- oder Lokal-Interesse oft vereitelten richtigen Ausgleichung weit vorzuziehen bleibe.

Wäre nun ein solcher Mann den Abschätzungen des Katasters vorgefetzt, so würden unter seiner Leitung ständische Deputirte umfassende örtliche Untersuchungen über die Katastral-Abschätzungen in den verschiedenen Verbänden, Regierungsbezirken und Provinzen anzustellen haben, ihre Anträge aber durch Commissarien zur Entscheidung zu bringen sein.

Darum glaubte die 3te Stände-Versammlung ihren Antrag auf Anstellung eines völlig qualificirten Substituten für den durch Körperconstitution theilweise in Ausübung seines beschwerlichen Berufes behinderten General-Abschätzungs-Commissair erneuern, und damit die Bitte auf die eben erwähnte Untersuchung und Beseitigung der noch obwaltenden Irrungen unter seiner Leitung, verbinden zu müssen.

Der 6te Antrag des 2ten Landtags ging auf die Bestimmung der Beweisart materieller Irrthümer, welche bei dem Katasterwerk vorgekommen sein möchten, und ist diesem Antrage bereits durch die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 4. Mai v. J. willfahrt.

Indessen sind die Reklamationen wegen solcher Irrthümer auf sehr kurze Fristen beschränkt, und sollen die Kosten der Untersuchung dem Reklamanten auch dann zur Last fallen, wenn der angezeigte Irrthum sich wirklich bestätigt findet.

Beide Grundsätze schienen indessen den Provinzial-Ständen nicht richtig zu sein, indem wirkliche Irrthümer in einem öffentlichen Actenstücke zu jeder Zeit, sie mögen entdeckt werden, wann und wie sie wollen, einer Berichtigung bedürfen, wenn nicht eine Ungerechtigkeit sanctionirt und dieser Acte Vertrauen und allgemeine Glaubwürdigkeit entzogen werden soll.

Die Bestimmung, daß dem Reklamanten jeder Zeit die Kosten zur Last fallen sollen, gründet sich auf die Voraussetzung, daß jener die zeitige Anmeldung vor dem Abschluß des Katasters versäumt habe; es ist aber dabei nicht berücksichtigt, daß, besonders in Beziehung auf Unrichtigkeiten in der Größe, dem Besteuereten hiezu in vielen Fällen alle Mittel fehlen, und nicht ihm, sondern der Katasterbehörde die

Controlle und Revision obliegen. — Blieb also ein Fehler unentdeckt, so trifft der Regel nach, nicht den Eigenthümer die Schuld, und können daher billiger Weise ihm die Kosten nicht zur Last gelegt werden. Hierauf wurde der Antrag gegründet:

„die allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 14 Mai v. J. dahin abzuändern:

„daß der Beweis eines materiellen Irrthums zu jeder Zeit zulässig sei, und dem Reklamanten die Kosten der Untersuchung nur dann zur Last gelegt werden sollten, wenn er den Irrthum selbst verschuldet hat.“

Ueber den 7ten Antrag der 2ten Stände-Versammlung, welcher sich auf die Besteuerung der Mühlen und Fabriken bezog, ist in Folge der 2ten Allerhöchsten Proposition, schon oben das Erforderliche bemerkt.

Die Stände-Versammlung gab, indem sie diese Anträge an des Königs Majestät gelangen ließ, der zuversichtlichen Hoffnung Raum, daß Allerhöchstdieselben den höchst wichtigen Gegenstand einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterwerfen lassen und die Bitten der Provinz nicht entthören würden.

Nach dem Allerhöchsten Propositions-Decrete vom 28ten November 1830, haben des Königs Majestät aus landesväterlicher Fürsorge Veranstaltungen treffen lassen, um den durch das Mißrathen der Erndte des Jahres 1830 befürchteten Nothstand, unter dem Beistande der göttlichen Vorsehung, möglichst abzuwenden. Die Stände sollen von den deshalb getroffenen Maaßregeln in Kenntniß gesetzt und die von denselben, nach fernerer Berathung etwa noch zu eröffnenden Vorschläge und Wünsche, von des Königs Majestät, nach Maaßgabe der Umstände wohlwollend berücksichtigt werden.

34 Maaßregeln zur Abhülfe des durch das Mißrathen der Erndte des J. 1830 befürchteten Nothstandes u. daz. auf gestützte Bitte um Nachlaß v. 1/3 der Grundsteuer pro 1831.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verfügung hat der Herr Landtags-Commissarius unterm 20ten Decbr. 1830, dem Landtage eine von dem Staats-Ministerium erhaltene Nachricht mitgetheilt, wonach deshalb vornehmlich folgende Maaßregeln getroffen worden sind.

- 1) Den betreffenden Regierungen ist aufgegeben, an allen Orten, wo die arbeitende Klasse an dem nöthigen Brodkorn Mangel leidet und die Armenkassen nicht ausreichen, Hülfß-Vereine zu bilden.
- 2) Die Verschiffung von 300 Last Roggen aus den Ostseehäfen nach Bremen und Leer ist im Wege eines Privat-Geschäfts bewirkt; jedoch von Seiten des Staats dadurch unterstützt, daß den Commissionairs in den Ostseehäfen die Bezahlung vorschussweise aus der General-Staats-Kasse geleistet wurde.

- 3) Zur Deckung des Bedarfs für die in den westlichen Provinzen stationirten Truppen sind bedeutende Quantitäten an Getreide und Mehl aus den östlichen Provinzen verschifft worden.
- 4) Der Erlaß der Eingangsz-Abgaben von Getreide ist von des Königs Majestät genehmigt und auch die freie Ausfuhr des Garns in größerem Umfange als bisher nachgegeben.
- 5) Zur Unterstützung der armen Einwohner des Kreises Tecklenburg ist die freie Verabfolgung und Vertheilung von 1830 Scheffel Steinkohlen 2ter Qualität, verfügt.
- 6) Seitens des Justiz-Ministeriums ist wegen Stundung der Sportel-Keste auf Allerhöchsten Befehl Verfügung getroffen worden.
- 7) Noch ist, mit Uebergehung anderer, weniger wichtigen Maaßregeln, der Beginn und die Fortsetzung mehrerer Chaussée-Bauten anzuführen.

Der Herr Landtags-Commissarius theilte ferner dem Landtage unterm 2ten Januar 1831 eine Ergänzung der angeführten Nachricht mit. —

Die Bemühungen des Herrn Oberpräsidenten Freiherrn von Wincke, die Wirksamkeit der Orts- und Armen-Vorstände, in Verbindung mit der Thätigkeit der Korn-Vereine; die rege Theilnahme mehrerer Privatpersonen, insbesondere sehr vieler Rittergutsbesitzer, welche durch Erlasse oder geringere Preisbestimmungen des Pachtgetreides, und durch freiwillige Verpflichtung, bestimmte Vorräthe zu gewissen Preisen bereit zu halten, zur Abwendung des Nothstandes thätige Hülfe geleistet, und mehrerer Fabrikanten, welche die Fabrickarbeiter, obgleich der Absatz gänzlich stockte, doch fortarbeiten ließen, ergeben sich aus dieser Ergänzung und müssen, wegen der dankbaren Anerkennung, die sie in vollem Maaße verdienen und auch bei den Ständen gefunden haben, hier angeführt werden.

Unterm 7ten Januar c. theilte der Herr Landtags-Commissarius dem Landtage mit, daß den durch Mißwachs betroffenen Domainen-Prästanziarien die Abtragung ihrer Pachtfrüchte in Gelde mit 30 p. Ct. unter den Martini-Durchschnittspreisen, und wenn sie nicht einmal das Brodkorn geerntet, mit 50 p. Ct. Erlaß von des Königs Majestät bewilligt worden.

Endlich sind nach einer unterm 13ten Januar c. erfolgten Mittheilung durch Verfügung des Herrn Finanz-Ministers 400 Tonnen Salz zur unentgeltlichen Vertheilung an Hülfbedürftige, dem Oberpräsidenten überwiesen worden.

Die Stände erkannten mit höchster Ehrfurcht in diesen Maaßregeln die landesväterliche Fürsorge Sr. Majestät des Königs und erstatteten Allerhöchstdemselben den ehrerbietigsten Dank. Sie glaubten aber nicht verschweigen zu dürfen, daß die traurigen Ereignisse, welche das Grundeigenthum in sechs Jahren der vierzehnjährigen Friedensperiode betroffen, die Grundbesitzer aller Mittel beraubt haben, um die bisherige, in den kriegerischen Jahren der Fremdherrschaft so sehr erhöhte Grundsteuer für das angehende Steuerjahr in gleichem Betrage entrichten zu können. Die Ausfälle in den Nothjahren 1816 und 1817 trafen die Grundbesitzer schon sehr hart, aber die Werthlosigkeit aller Cerealien in den Jahren 1823 bis 1825 veranlaßte eine immer mehr steigende Noth und Verarmung die im Jahr 1830 durch das gänzliche Mißrathen der Winterfrucht, durch den geringen Ertrag des Sommergetreides, und durch einen, in Folge häufiger Ueberschwemmungen der Heuwiesen, hervorgebrachten krankhaften Viehstand, einen äußerst hohen Grad erreicht haben und die völlige Berichtigung der Grundsteuer unmöglich machen.

Die Aecker- und Grün-Ländereien nehmen  $\frac{3}{4}$  des Grundsteuer-Kapitals im Kataster ein. Die Hälfte dieser 75 p. Ct. ist als Winterfeld und Brache, nach der in Westfalen üblichen Ackerrotation gleich den überschwemmten Grasländereien durchgängig im Jahr 1830 ohne Ergiebigkeit gewesen. Aus dem Steuerkapital scheidet also ein Drittel als ertraglos für's nächste Steuerjahr aus und daher glaubten die Stände, im Vertrauen auf die hochgefünnte Milde Sr. Majestät des Königs, die in frühern Jahren auch den durch Wetter und Ueberschwemmungen heimgesuchten Landesstrichen in den östlichen Provinzen und am Rhein in hohem Maaße zu Theil geworden war, den Erlaß von einem Drittel der Grundsteuer für das Jahr 1831 der Provinz Westfalen erslehen zu müssen.

In einigen Theilen der Provinz Westfalen werden verschieden bestimmte Pro-  
 cente, in den katastrirten Verbänden 2 p. Ct. der Grundsteuer als Beischläge zur  
 Bildung eines Remissionsfonds erhoben. Aus diesen Fonds sollen Remissionen nur  
 für Ausfälle der durch Hagelschlag oder Ueberschwemmungen beschädigten Erndte be-  
 willigt werden.

35. Ueberschaffung der Grundsteuer-Beischläge für den Remissionsfonds.

Die neuerdings proponirten Hagel-Affekuranzen bieten indessen in erster Hinsicht ein vollständiges Mittel der Entschädigung dar; den Waldungen und Wohnungen kommen diese Remissionen der obigen Bestimmung gemäß, ohnehin nicht zu Nutzen und doch beträgt der nach den ermittelten Catastral-Erträgen hierfür zu leistende Beitrag fast  $\frac{1}{4}$  der ganzen Summe. Die Regierung zu Arnberg stellt

fogar den Grundsatz auf, daß diese Remissionen nur als Act der Gnade zu bewilligen wären, und schließt die Rittergutsbesitzer, wiewohl sie, gleich allen andern Steuerpflichtigen, zu dem Remissionsfonds beitragen, als notorisch Bemittelte, selbst dann von den Remissionen aus, wenn ihre Erndte verhagelt ist. Die nicht unbeträchtlichen Bestände des Remissionsfonds werden zu den Kataster-Kosten und andern fremdbartigen Zwecken verwendet.

Die Stände baten demnach des Königs Majestät, diesen Zuschlag der Grundsteuer da er dem Zwecke nicht entspricht und den Betrag derselben um mehrere Procente erhöht, allergnädigst aufzuheben, den Kataster-Behörden aber befehlen zu lassen, daß die Grünländereien mit besonderer Rücksicht auf Uferbauten und periodische Ueberschwemmungen abgeschätzt werden.

36. Herab-  
setzung des  
Salz-  
preises.

Schon der erste Provinzial-Landtag erlaubte sich des Königs Majestät um Ermäßigung der Salzverkaufs-Preise allerunterthänigst zu bitten; wurde aber dahin beschieden, daß dem Antrage nicht willfahrt werden könne, weil die Bedürfnisse der Staatsklassen demselben entgegen ständen, überdies auch eine, bloß der Provinz zu bewilligende Ermäßigung die Freiheit des Verkehrs im Innern des Staats hemmen würde.

Aus der, von dem Königl. Finanz-Ministerio unterm 24. Febr. 1829 erfolgten Bekanntmachung des Hauptfinanz-Etats des Staates geht nun die erfreuliche Gewißheit hervor, daß sich die Einnahme von dem Salzregal, seit der letzten Etats-Festsetzung, um beinahe eine Million Thaler gehoben habe. Die Stände glaubten auf diese neue Thatsache und auf die nachfolgenden Gründe gestützt, den frühern Antrag zuversichtlich wiederholen zu dürfen. Die hohen Preise des Salzes werden unter allen Abgaben am drückendsten empfunden, indem sie vorzugsweise auch die dürftigste Volks-Klasse belasten, welche, aller andern Mittel zur schmackhaften Zubereitung der Speisen entbehrend, grade deshalb um so mehr Salz gebraucht; aber auch dieses, zum großen Nachtheil für die Gesundheit, oft nicht zu beschaffen vermag.

Die ausgedehnten Grenzbezirke der Provinz Westfalen sind zwar einer Salzconscriptio unterworfen, welche dem verderblichen Schleichhandel sehr entgegen wirkt; die Preisverschiedenheit gegen das Ausland ist aber so groß, das Bedürfnis so dringend und die Gelegenheit in dem Grenzverkehr so mannigfaltig, daß noch immer eine Masse fremden Salzes in kleinern Quantitäten eingeschmärzt wird. Die Moralität der minder bemittelten Volksklasse wird hierdurch untergraben und bei häufigen Entdeckungen und Bestrafungen manches Elend unter ihr verbreitet.

Auch die Landwirthschaft leidet wesentlich durch die hohen Salzpreise, indem der Verbrauch des Salzes für das Vieh, ungeachtet seines anerkannten Nutzens, fast ganz aufgehört hat.

Da jetzt die Tonne Salz 14 Rthlr. 24 sgr. 4 dt. kostet, so kann das einzelne Pfund nicht unter 1 sgr. 3 dt. verkauft werden. Bei einer Verminderung des Preises um 2 Rt. 4 sgr. 4 dt. für die Tonne würde das Pfund Salz an den meisten Orten zu einem Silbergroschen abgegeben werden können. Da das inländische Salz, wie man überall mit Dank anerkennt, von vorzüglicher Qualität ist, so würde bei diesem Preise der Schleichhandel aufhören und eben hierdurch, so wie auch durch die vermehrte Consumtion für Menschen und Vieh, der Salzdebit wesentlich gewinnen.

Nimmt man die Bevölkerung des Staats in runder Summe auf 13 Millionen und den Salzverbrauch im Durchschnitte zu 14 Pfund auf den Kopf an, so beläuft sich der Gesamtverbrauch auf 455,000 Tonnen, und würde die Staatskasse bei obiger Ermäßigung des Preises einen Ausfall von 975,722  $\frac{2}{100}$  Rt. erleiden.

Indessen wird dieser Ausfall durch die vorhin schon angeführte Vermehrung des Salzdebites bedeutend vergringert und höchstens auf 780,222  $\frac{2}{100}$  Rt. reducirt werden, wonach also selbst im ungünstigen Falle, die in dem neuesten Finanz-Stat nachgewiesene Mehreinnahme durch diesen Ausfall noch lange nicht erschöpft wird. —

Bertrauensvoll erlaubten sich daher die Stände, die allerunterthänigste Bitte, daß des Königs Majestät huldreichst geruhen wolle: den Preis des Kochsalzes für die Provinz Westfalen, oder soweit es die Freiheit des innern Verkehrs erfordert, für die ganze Monarchie auf 12 Rt. 20 sgr. für die Tonne zu ermäßigen.

Die von allen Seiten her laut gewordenen Klagen in Beziehung auf die Klassensteuer veranlassen eines Theils die Vermuthung, daß das von der Provinz, in der Klassensteuer gegenwärtig aufzubringende Quantum den Steuerkräften, wenigstens nicht nachhaltig entsprechen dürfte; andern Theils aber auch die Ueberzeugung, daß sehr große und bedeutende Ungleichheiten bei der ursprünglichen Veranlagung vorgekommen sind, die größtentheils noch fortbestehen, und von Zeit zu Zeit auch noch vermehrt werden.

Die von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 17ten Januar 1830 angeordnete kreisständische Theilnahme dürfte sich in dieser Hinsicht zwar als wohlthätig bewähren; jedoch für sich allein und mit der Einschränkung, der sie bei Veranlagung der Steuer, in Ansehung eines Antrags auf Erhöhung oder Ermäßi-

37. Vertheilung d. Klassensteuer.

gung einzelner Steuer-Quoten unterliegt, keine vollständige Abhülfe dieses Uebelstandes gewähren. Die Stände glaubten vielmehr, daß es hierzu nöthig sei:

- 1) eine Ausgleichung der Klassensteuer unter den Regierungs-Bezirken, durch eine aus Staatsbeamten namentlich den Landrätthen, und provincialständischen Deputirten bestehende Commission, und
- 2) demnächst eine weitere Ausgleichung der Kreise in den Regierungs-Bezirken, in ähnlicher Art, wie durch die Katasterbezirks-Commission hinsichtlich der Grundsteuer-Beschwerden, unter Zuziehung der Landrätthe, eintreten zu lassen: dann aber
- 3) den Kreisständischen Commissionen, wenn denselben die Duplicate der Steuer-Rollen, mit der Zusammenstellung des Soll-Einkommens vorgelegt werden, zu gestatten, nach pflichtmäßigem Ermessen, auf Erhöhung oder Ermäßigung einzelner Steuer-Quoten, unter Angabe der desfalligen Gründe, anzutragen.

Die Stände erlaubten sich hiernach, um die Feststellung obiger drei Punkte des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten.

38. Besteuerung d. Luxuspferde.

Nach dem Allerhöchsten Regulativ vom 29ten Mai 1816 sollen alle diejenigen Pferde, für welche sonst nach dem Edikt vom 28ten October 1810 Luxussteuer gezahlt werden mußte, von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Worspanns befreit bleiben, wenn die Eigenthümer für jedes derartige Pferd jährlich 3 Thlr. an die Communal-Casse ihres Wohnorts entrichten. Im §. 3 des angeführten Regulativs wird der desfalligen Erklärung der Eigenthümer ein bleibender Effect beigelegt.

Dieser Ausdruck kann unmöglich den Sinn haben, daß der Pferde-Eigenthümer der sich einmal für Zahlung dieser Abgabe erklärt hat, nun immer diese Abgabe, auch selbst dann, wenn sein Pferdebestand sich verändert, leisten müsse. Dennoch giebt es Behörden in der Provinz Westfalen, welche diesen Sinn dem Gesetze unterstellen.

Die Stände baten daher des Königs Majestät allerunterthänigst, die angeführte Gesetzstelle dahin zu interpretiren, daß die Erklärung der Eigenthümer zwar bleibenden Effect haben solle, dieser jedoch durch eine zeitige, etwa drei Monate vor Anfang des Statsjahrs abzugebende Erklärung derselben wieder aufgehoben werden könne.

## VI. Kultus und öffentlicher Unterricht.

39. Militair-  
Gottesdienst.

In der preussischen Monarchie ist die christliche Religion, nicht eine oder die andere der drei Confessionen, in die sie sich trennte, die Staatsreligion, keine von

ihnen hat einen Vorzug in Ansehung der staatsbürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten.

Von dieser Ansicht ausgehend, glaubten die Stände die landesväterliche Fürsorge Sr. Majestät des Königs auf eine Einrichtung lenken zu müssen, die von den katholischen Unterthanen schmerzlich empfunden wird und zu mancherlei Mißdeutungen Veranlassung giebt.

Die Soldaten katholischer Confession, selbst in den Garnisonen, wo sie die größere Mehrzahl bilden, werden genöthigt, einmal im Monat in der evangelischen Kirche die Predigt eines evangelischen Predigers anzuhören, und den Gottesdienst nach evangelischem Ritus zu begehen. Eine solche Nöthigung der Mitglieder einer Confession, dem Gottesdienste einer andern Confession beizuwohnen, scheint im Gegensatz gegen den oben aufgestellten Grundsatz stehend, einen wahren Gewissenszwang zu enthalten, und wie jeder Zwang in Religions-Angelegenheiten die Gemüther zu entfremden.

Die jüdischen Glaubensgenossen befinden sich in ähnlicher Lage wie die Katholiken, indem auch die Soldaten dieses Glaubens zur Beiwohnung des evangelischen Gottesdienstes gezwungen werden.

Die Stände trugen diesernach bei des Königs Majestät darauf an, daß Allerhöchstdieselbe geruhen möge, die Militairpersonen, welche nicht zur evangelischen Confession gehören, von der Beiwohnung des Militair-Gottesdienstes zu entbinden.

Die hilflose Lage der katholischen Kirche in der Obergraffschaft Ringen, deren Vermögen und Prästationen unter oranischer Herrschaft der evangelischen Geistlichkeit zugetheilt worden, wonach dann die Gemeinden bei dem Mangel alles Kirchenvermögens nicht nur sämmtliche Kosten des Kultus durch Beiträge der Pfarrgenossen bestreiten müssen, sondern auch die Geistlichen fast ausschließlich auf den Ertrag der zu haltenden Collecten beschränkt sind, veranlaßte den 2ten Provinzial-Landtag des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, den katholischen Gemeinden der Obergraffschaft Ringen, als Ersatz für die der evangelischen Geistlichkeit zu zahlenden Parochial-Abgaben, einige Unterstützung aus dem eingezogenen Vermögen katholischer geistlicher Stiftungen huldreichst zu gewähren.

Der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 31ten December 1829, enthält hierauf nur die Weisung, daß die erwähnten Abgaben nicht mehr als der früher herrschenden Kirche angehörige Parochial-Leistungen zu betrachten sein, und die Natur einer Privatschuld angenommen hätten.

40. Hülflose Lage d. Kathol. Kirche in der Obergraffschaft Ringen.

Die Bitte des zweiten Provinzial-Landtags scheint hiernach völlig mißverstanden zu sein, und erlaubten sich daher die Stände dieselbe allerunterthänigst zu wiederholen.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 31. Decbr. 1829, haben des Königs Majestät Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der akademischen Lehranstalt zu Münster die erforderlichen Ehrenrechte und die früher sistirte Befugniß, akademisch-theologische Grade zu ertheilen, wieder verliehen werden, und die ihr zu ertheilenden Statuten baldmöglichst erfolgen sollten.

Groß war die Freude, die diese Allerhöchste Bestimmung in Münster bewirkte, und die Hoffnung einer baldigen Ausführung derselben war um so mehr begründet, als nach einer Mittheilung des Herrn Landtags-Commissarius an den 1ten westfälischen Landtag vom 1ten Novbr. 1826, diese Statuten zur Allerhöchsten Bestätigung vorlagen.

Die gehegte Hoffnung ist seitdem nicht in Erfüllung gegangen, vielmehr wird in der mitgetheilten Nachweise der noch nicht definitiv erledigten Anträge des 2ten Landtags in dieser Hinsicht bemerkt, daß diese Angelegenheit zwar fortgesetzt in Berathung gezogen werde, jedoch ihre definitive Erledigung noch nicht gefunden habe.

Hiernach scheint dieser, für die Stadt Münster und für einen großen Theil der Provinz sehr wichtige Gegenstand, wieder den Wechselfällen einer fortgesetzten Berathung unterzogen zu sein. Gleichwohl ist es nicht zu verkennen, wie verderblich eine vieljährige Unbestimmtheit der Stellung und Verhältnisse auf eine gelehrte Anstalt einwirken muß, die dadurch Ansehen und Haltung unvermeidlich verliert.

Die Stände hofften hierdurch die dringende Bitte gerechtfertigt zu haben, daß die definitive Regulirung der Verhältnisse und Statuten der Münsterschen Akademie nunmehr ungesäumt vorgenommen und dadurch der Provinz Westfalen die letzte in ihr noch vorhandene Hochschule erhalten und zum neuen Aufleben gebracht werden möge.

Der 1ste westfälische Provinzial-Landtag hatte des Königs Majestät allerunterthänigst vorgestellt, daß der Kreis Siegen sich durch die Verträge zwischen Preussen und Nassau vom 31ten Mai und 14ten December 1816 verletzt glaube, indem demselben von einem gemeinschaftlichen Stiftungsfonds zu 24,491 Fl. jährlich, nur ein Antheil von 627 Fl. jährlich zugefallen sei. Die Stände baten damals des Königs Majestät, falls die Beschwerde begründet befunden werden möchte, die Errichtung

41. Verleihung von Statuten und Ehrenrechten für die akademische Lehranstalt in Münster.

42. Errichtung einer höhern Bürgerschule in Siegen.

eines Gymnasiums in der Stadt Siegen als Entschädigung für den erlittenen Nachtheil zu bewilligen.

Der Allerhöchste Landtags-Abschied vom 13ten Juli 1827 verhiess die erbetene Untersuchung der Beschwerde, worauf dann näherer Bescheid erfolgen sollte.

Da dieser bis zum 2ten Landtage nicht erfolgt war, so erlaubten sich die darauf versammelten Stände den Antrag zu erneuern, jedoch mit der Abänderung, daß nun für die Stadt Siegen eine höhere Bürgerschule erbeten wurde, weil solche dem örtlichen Bedürfnis mehr, als ein eigentliches Gymnasium zu entsprechen schien.

Dieser zweite Antrag ist in dem Allerhöchsten Landtags Abschied vom 31ten Decr. 1829 ganz ohne Allerhöchste Bescheidung geblieben und findet sich ebensowenig in der Nachweise der noch unerledigten Gegenstände berührt.

Die zum dritten Provinzial-Landtag versammelten Stände glaubten daher, daß durch irgend einen Zufall der frühere Vortrag nicht zur Allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät des Königs gelangt sei, und erlaubten sich die Bitte des Kreises Siegen um Errichtung einer höhern Bürgerschule in der Stadt Siegen wiederholentlich in Antrag zu bringen. Es war Seitens der Bittsteller noch besonders gewünscht, daß dabei auf technischen Unterricht in gewerblicher Beziehung, besonders Bedacht genommen werden möge, und scheint diese Bitte durch die örtlichen Verhältnisse völlig gerechtfertigt.

## VII. Justiz = Gegenstände.

Durch das Gesetz vom 21ten Juni 1825, ist das Allgemeine Landrecht, die Gerichts-Deposital- und Criminal-Ordnung, auch die Gebühren-Taxe im Bezirk des Hofgerichts zu Arnberg eingeführt worden. Indessen ist

- 1) die Hypotheken-Ordnung ausgenommen und statt derselben im §. 6—13 ein abgekürztes Hypotheken-Wesen ohne förmliche Hypotheken-Bücher bloß auf Register beruhend, angeordnet.

Aus diesen Registern kann aber weder das Eigenthum des Besitzers noch die Priorität der eingeschriebenen Creditoren attestirt werden.

Nach §. 7. des Patents soll kein Besitzer angehalten werden, seinen Titel zu berichtigen. Eine desfallsige amtliche Verhandlung tritt also nicht ein. Eine freiwillige Berichtigung kann ebensowenig statt finden, da die Gerichts-Ordnung Tit. 51. §. 100 das Aufgebot zur Erhaltung einer Präclusion gegen unbekannte Rechtsprätendenten nicht zuläßt, und die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung keine Anwendung finden.

43. Verbesserung des Justizwesens im Hofgerichtsbez. Arnberg.

Für die Rentbesitzer, Fideicommiß-Anwärter, Lehnscurien u. s. w. existirt keine Zwangspflicht ihre Rechte anzumelden, weshalb auch die im Publikations-Patent §. 7. 8. u. 9. gegebenen Vorschriften über Erwerbung eines Realrechts den Credit nicht heben konnten.

Eine Folge hiervon ist, daß alle Capitalien, wobei Pupillen oder fromme Stiftungen interessirt sind, gekündigt und in öffentliche Fonds angelegt werden müssen. Die Vormundschaften werden auf diese Weise aus einer Wohlthat für die Curanden, deren größtes Unglück. Eben so groß ist auf der andern Seite das Unglück des hierdurch gänzlich kreditlosen Schuldners. Ihm werden die Capitalien gekündigt, er soll sie zahlen, wird eingeklagt, und kann bei dem Mangel der Sicherheit, welche die Hypotheken-Register gewähren, kein Geld erhalten.

Ein solcher Zustand zerstört allen Real-Credit und fordert schnelle Abhülfe, welche bis zu der weit aussehenden Gesetzrevision nicht verschoben werden kann.

2) sind die bestehenden Provinzial-Rechte in Gültigkeit geblieben. Eine Sammlung derselben ist zugesagt, aber bis jetzt noch nicht erfolgt.

Der Bezirk des Hofgerichts zu Arnberg ist aus dem Herzogthum Westfalen, dem Fürstenthum Siegen, den Aemtern Durbach und Neukirchen, auch den Wittgensteinschen Grafschaften zusammen gesetzt. Alle diese Länder haben seit den letzten 30 Jahren die vielfachsten Veränderungen in ihrer Gesetzgebung erlitten. Verordnungen haben sich auf Verordnungen gehäuft, daher sind die verwickeltesten Prozesse darüber veranlaßt, welche von jenen vielen Verordnungen als Provinzial-Rechte noch gelten, oder durch die neueren Gesetze aufgehoben sind. Die zugesagte Sammlung bedarf also der größten Beschleunigung.

3) ist im §. 26 des oben angeführten Gesetzes eine Instruction wegen Einrichtung der Untergerichte zugesagt, jedoch nach dem Landtags-Abschied vom 13ten Juli 1827 unter B. No. 28 bis zur Revision der Gesetzgebung ausgesetzt.

Die Organisation der Gerichte in dem fraglichen Landestheil ist überall nur provisorisch und nirgend in der Vollkommenheit constituirte, welche die jetzigen Gesetze erheischen. Nur in wenigen Orten ist eine collegialische Zusammensetzung bei den Untergerichten ausgeführt. Ueberall fehlen Kanzlisten und der gesetzlich als deren Controllleur bestimmte Gerichtschreiber hat die Kanzlei-Arbeiten zu besorgen; ein Mangel der jeden geregelten Geschäftsgang stören muß.

Dieser Amtschreiber ist auf einen Theil der Sporteln angewiesen und hat hiervon die Bureaukosten zu bestreiten und die Hülfsschreiber zu besolden.

Bei den meisten Aemtern fehlen die Justiz-Commissarien gänzlich, und die unglücklichen Partheien sind gezwungen solche 10 und mehrere Stunden weit herkommen zu lassen. Verderbliche Winkel-Consulenten gehen daher in großer Menge hervor und die Sachen können an den Aemtern, wo wegen der weiten Entfernung der Justiz-Commissarien möglichst viele Termine an einem Tage abgehalten werden, nicht vollständig bearbeitet werden.

Notarien fehlen im ganzen Gerichtsbezirke und die mit vielen alten Prozeß-Sachen überhäuftten Gerichte, nehmen nur mit Unlust, und nach vielem für die Contrahenten störenden Aufenthalt, Verträge auf.

An vielen Aemtern fehlen gehörige Rendanten.

Allgemein wird daher über Ungleichheit bei der Designation der Kosten, übertriebene Höhe der Sporteln, Bervielfältigung der Lokal-Termine u. s. w. Beschwerde geführt.

Durch die Betrachtung dieser mangelhaften Lage der Rechtspflege im Hofgerichts-Bezirke Arnberg, fanden sich die Stände veranlaßt, des Königs Majestät zu bitten:

1) in diesem Theile der Provinz Einrichtungen zur Verbesserung des Hypothekenswesens treffen zu lassen, damit das Grund-Eigenthum sowohl, als Reallasten und Kapitalien sicher gestellt werden.

Hierbei glaubten die Stände noch befürworten zu müssen, daß auf möglichste Erleichterung bei Berichtigung des Besitztittels gedacht, und die unverschuldeten Grund-Eigenthümer nicht ohne Noth gestört werden, auch den Einwohnern im Hofgerichtsbezirk Arnberg bei dieser Berichtigung des Hypothekenswesens eben so die Stempel- und Kosten-Freiheit zugebilligt werde, wie dieses in den übrigen Landestheilen, zufolge Patents vom 22ten Mai 1815 §. 14 statt fand.

2) Die im Gesetz vom 21ten Juni 1825 §. 3 verordnete Publikation der Sammlung aller noch geltenden Provinzial-Gesetze beschleunigen zu lassen.

3) Die nach §. 26 zugesagte Anordnung von Justiz-Commissarien und Notarien zu verordnen, die Kosten und Diäten Designationen bei den Untergerichten einer strengen Controlle zu unterwerfen; die vor dem 1ten December 1825 aufgegangenen, noch unberichtigten Stempel nieder zu schlagen, und in dergleichen Prozeßen, welche ohne Schuld der Partheien verzögert und vor dem 1ten December 1825 angefangen sind, Stempelfreiheit auch wo möglich eine Verminderung der Sporteln eintreten zu lassen.

Die Stände fügten noch das Separat-Votum eines Mitgliedes bei, welches sich bemüht hatte, die dringende Nothwendigkeit der Abhülfe der Beschwerden noch vollständiger, als im Berichte darzustellen.

44. Benützung des Parcellar-Katasters bei Einrichtung und Führung d. Hypothekenbücher.

Die durch das Gesetz vom 22ten Mai 1815 erfolgte Einführung der Hypotheken-Ordnung vom 20ten December 1783 hat zur Sicherheit des Eigenthums wesentlich beigetragen, einen wünschenswerthen Credit befördert und das Vermögen der Kapitalisten und Realberechtigten möglichst sicher gestellt.

Dagegen ist nicht zu verkennen, daß bei Bearbeitung des Hypothekenwesens noch Vieles zu wünschen bleibt und die meisten Hypothekenbücher von ihrer Vollendung noch weit entfernt sind, obzwar die Grund-Eigenthümer bereits bedeutende Aversional-Gebühren bezahlt und die Gerichte viele Arbeit verwendet haben.

Das Haupthinderniß liegt in der Zersplitterung des Grundeigenthums und der großen Menge der Grundbesitzer welche in den westlichen Provinzen statt finden.

Die oberen Behörden überzeugten sich hiervon, und sprach sich unter andern das Königliche Oberlandes-Gericht zu Hamm in einem unterm 6. Mai 1828 erlassenen Circulare, dahin aus: daß das bald gänzlich vollendete Parcellar-Kataster zur Bervollständigung der Hypothekenbücher benutzt werden möge.

Die Stände glaubten diesen Wunsch bei des Königs Majestät befürworten zu müssen, und baten Allerhöchstdieselbe für jede Hypothekenbuchführende Behörde der Provinz Westfalen eine möglichst wohlfeil eingerichtete Copie der Parcellar-Charte des betreffenden Bezirks auf Kosten des Justizfonds anfertigen zu lassen, woraus die Größe des Parcellis, die Bezeichnung der Flur und der Name des Besitzers ersehen werden könnte.

45. Abänderung d. Gesetzes v. 23. März 1828, wegen d. Fideicommisses im Herzogthum Berg.

Die im §. 3. des Gesetzes vom 23ten März 1828 betreffend die, in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen bestandenen Fideicommisses, bestimmte Frist zur Anmeldung der Rechte der Fideicommiss-Anwärter ist zufolge Allerhöchster Ordre vom 28ten April 1829 bis zum 30ten April 1831 hinausgesetzt.

Se. Majestät der König haben dieses den Ständen in dem Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 31ten Decbr. 1829 unter No. 27. auf den desfalligen Antrag zu erkennen gegeben, und wegen der zugleich in Antrag gebrachten Modificationen des vorgedachten Paragraphen sich geneigt erklärt, mit Berücksichtigung des Antrags anderweite Bestimmungen zu treffen.

Die hiernach bestimmte Frist ist ihrem Ablaufe nahe, und noch sind die verheißenen Modifikationen nicht erfolgt, woraus unverkennbar Zweifel und ein ungewisser Rechtszustand hervorgehen.

Die Stände baten daher des Königs Majestät allerunterthänigst:

- 1) die verheißenen Modifikationen des vorgenannten Gesetzes beschleunigen zu lassen, bis dahin aber
- 2) die am 30ten April 1831 ablaufende Frist zur Eintragungs-Anmeldung angemessen zu verlängern.

Das Großherzoglich-Bergische Dekret vom 11ten Januar 1809 hebt alle im Herzogthum Berg bestehende Lehne auf, und sind hiernach die aufgehobenen Lehne in das freie Eigenthum der Vasallen übergegangen. Nach Art. 6. des Dekrets vom 13ten Septbr. 1813 erkennt das Gesetz, als Folge dieser Aufhebung keine andere Güter als Allodial-Güter und es unterliegt keinem Bedenken, daß nach dieser Aufhebung weder Heimfall noch Wiederbelehnung, noch Gebühren für selbe statt finden konnten. Selbst die mit dem Besitze der Lehne verbundenen persönlichen Dienste und die Rechte oder Abgaben in natura oder in Geld, welche deren Stelle vertreten, wurden im Art. 26. des Dekrets ohne Entschädigung aufgehoben.

46. Aufhebung d. landbesherrlich. Lehns = Verurs im vormal. Großherzogthum Berg.

Die Besitzer ehemaliger Lehngüter glaubten sicherlich aus diesen Dekreten wohl-erworbene Rechte erlangt zu haben. Die Beibehaltung derselben ist in dem Besitzergreifungs-Patent vom 21 Juni 1815, ausdrücklich zugesagt, und in der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 21ten April 1825, wodurch die drei Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse publicirt worden, ist auch die fremde Gesetzgebung, sofern sie zur factischen Wirklichkeit gelangt, und einen unzweifelhaften Rechtszustand begründet hatte, anerkannt.

Dennoch ist durch die Bestimmungen, welche das Allerhöchste Gesetz vom 21ten April 1825, betreffend die vormalß zum Großherzogthum Berg gehörigen Landestheile, in den §. §. 50 — 56 enthält, ein Modifications-Zins eingeführt und das Wiederaufleben der früher neben der allgemeinen Lehns-Verpflichtung bestandenen besondern Abgaben und Dienste angeordnet, eine Auflage, die während der Fremdherrschaft nie gefordert wurde, fast allein dem Königl. Fiskus zum Vortheil gereicht, und die Besitzer der ehemals befreiten Güter doppelt trifft.

Die Stände bezweifelten nicht, daß des Königs Majestät alle diese Gründe erwogen haben, und durch überwiegende Gegengründe zu obiger Feststellung veranlaßt worden sind, baten aber allerunterthänigst, die Gnade vorwalten zu lassen, und die

in den §. §. 50 — 56 des vorerwähnten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, soweit solche zum Vortheil der Domainen-Kasse gereichen, ganz aufzuheben, oder doch die in dieser Hinsicht den Rheinprovinzen, sichern Vernehmen nach, bereits zugestandenen Erleichterungen auch den getreuen Westfalen zu Theil werden zu lassen.

47. Aufhebung des erimirten Gerichtsstandes.

Nach Vorschrift des Tit. 3. der allgemeinen Gerichtsordnung werden alle dort nahmhast gemachten Adlichen und Staatsdiener der Jurisdiction der Stadt- und Landgerichte und der Justizämter entzogen, und jener der Oberlandsgerichte und des Hofgerichts zu Arnberg überwiesen. Dadurch ist eine Ungleichheit der Personen vor dem Richter eingeführt worden, welche in dem größten Theile der Provinz durch die unter der Fremdherrschaft erlassenen Gesetze längst abgeschafft und in andern Theilen in dieser Ausdehnung nie bekannt gewesen war.

Die nachtheiligen Folgen dieser Einrichtung haben sich durch spätere Erfahrungen immer mehr herausgestellt.

In Ansehung der Proceffe ist es, wegen der großen Entfernung von dem Sitze des Oberlands-Gerichts den Partheien fast ganz unmöglich, sich persönlich vor ihrem Richter zu stellen. Diese in vielfacher Hinsicht sehr wohlthätige Einrichtung der allgemeinen Gerichts-Ordnung geht daher, rücksichtlich aller derartigen Proceffe fast gänzlich verloren. Dazu kommt noch, daß die Gebühren-Taxe bei den Oberlandgerichten fast doppelt so hoch als bei den Untergerichten ist, und daß die meisten Instructiōnen bei den Oberlandgerichten durch Referendarien geführt werden, weil die Rätthe mit wichtigern Sachen so überladen sind, daß sie sich mit den Instructiōnen nicht beschäftigen können. Die Folge davon ist, daß die Proceffe in dem erimirten Gerichtsstande weitläufiger, langwieriger und kostbarer sein müssen, als bei den Untergerichten.

Die Pupillen-Collegien oder die obervormundschaftlichen Gerichte der Erimirten haben ihre Bestimmung so gänzlich verfehlt, daß die meisten Testamente bloß deswegen errichtet werden, um die Theilnahme derselben an die vormundschaftliche Verwaltung nach Möglichkeit zu beschränken. Sie sind von dem Wohnsitz der Pflegebefohlenen in der Regel zu weit entfernt, um sich ein lebendiges Bild ihrer Verhältnisse verschaffen zu können, wirken, bei ängstlicher Sorgfalt sich selbst gegen Regreßlagen sicher zu stellen, sehr häufig zum Nachtheil der Curanden, und steigen nicht selten die Kosten auf das fünffache dessen, was selbe in gleichen Verhältnissen, bei den Unter-Gerichten betragen haben würden.

Bei dem Hypotheken-Wesen ist die Exemption der ablichen Güter von einem solchen allgemeinen Nachtheile, daß solche bereits im Herzogthum Westfalen und Siegen aufgehoben werden mußte. In den übrigen Theilen der Provinz hat dieselbe wegen der Pertinenzien zu den unangenehmsten Weiterungen Veranlassung gegeben.

Der Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes scheinen auch keine Hindernisse entgegen zu stehen.

Die Geschäfte der Untergerichte werden dadurch nicht vermehrt. Während diese eine Vormundschaft im Auftrage des Pupillen-Collegii bearbeiten, können sie drei ähnliche bei ihnen anhängige Vormundschaften bearbeiten. So viele Zeit erfordern Berichte, Darstellungen, Atteste u. s. w. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den meisten Prozessen im eximirten Gerichtsstande.

Die Staatskasse erleidet durch die Aufhebung desselben, keinen Nachtheil, im Gegentheil steht zu erwarten, daß dadurch bedeutende Ersparnisse herbeigeführt werden können.

Endlich werden auch durch die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes keine werthvolle Privilegien gekränkt; vielmehr wird hierdurch den Eximirten eine kostbare Last abgewälzt.

Die Schriftsässigkeit (Kanzleisässigkeit) ist begründet in der der Kindheit der Völker eigenthümlichen Idee, daß Jeder durch seines Gleichen, durch Standesgenossen gerichtet werden müsse. Sie unterstellt die ehemalige schroffe Absonderung und Ueberordnung der Stände, welche der Geist des Mittelalters auch auf das Gerichts-Verfahren übertrug. Eine ordentliche Rechtspflege, ein gehöriger Instanzenzug ist nunmehr in allen Staaten, und namentlich im preussischen Staate allen, ohne Ausnahme gesichert. In Beziehung auf den Adel wird daher auch dieses Privilegium unbedingt wegfallen können und für die Beibehaltung desselben rücksichtlich der Staatsdiener sind keine Gründe vorhanden.

Die Stände hielten es nach diesen Ansichten für Pflicht, des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, des Adels, der Geistlichkeit und der Staatsdiener, mit Ausnahme des besondern Gerichtsstandes der Standesherrn, durch die eingeleitete Revision der Gesetzgebung bewirken zu lassen.

Von einem ständischen Mitgliede wurde ein Separat-Votum eingereicht und beigefügt.

Nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 20. §. 316., soll der Eid mit den Worten: Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden,

48. Abänderung d. Eidformelk. Katholiken.

daß. 2c. 2c. eröffnet, und am Schlusse desselben die nach Unterschied der verschiedenen Religions-Partheien übliche Bekräftigungs-Formel beigefügt werden.

Die Kriminal-Ordnung bestimmt §. 334., daß am Schlusse des Zeugen-Eides die Bekräftigungs-Formel bei Katholiken folgender Maßen zu fassen sei: „so wahr mir Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes, sammt allen Heiligen helfe.“

Vor der Einführung dieses Gesetzes wurde in der Provinz Westfalen in Hinsicht der Schlußclausel der Eidesformel nirgends ein Unterschied zwischen den verschiedenen christlichen Religions-Parteien gemacht, vielmehr in allen Fällen die den Religions-Verwandten in dem Passauer-Vertrage vom Jahr 1552 §. 20, und den Separat-Artikeln §. 3.; ferner dem Reichs-Abschiede vom Jahr 1555 §. 107. und dem Concept der Kammergerichts-Ordnung Thl. I. Tit. 71. vorgeschriebene Formel: „so wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Evangelium“, welche auch das canonische Recht Cap. 4. de jurejurando billigt, zum Grunde gelegt.

Die Gleichstellung Gottes, der Jungfrau Maria und der Heiligen, welche die obenerwähnte Bekräftigungs-Formel, wenigstens zu unterstellen scheint, widerspricht der Lehre der katholischen Kirche, und kann demnach da wo die Behörden auf diese Formel bestehen, die Schwörenden in große Verlegenheit setzen.

Das Königl. Oberlandes-Gericht zu Münster hat schon im Jahr 1816, auf Veranlassung des General-Bikariats dem Königl. Justiz-Ministerio darüber Bericht erstattet, worauf dasselbe sich dahin geäußert hat, daß auf eine Abänderung des Gesetzes angetragen werden würde, vorläufig aber der Eid der Katholiken nach dem Vorschlage des General-Bikariats abgenommen werden möge.

Die Stände erlaubten sich diesemnach bei des Königs Majestät allerunterthänigst darauf anzutragen:

„daß die früher bei den Katholiken übliche Bekräftigungs-Formel „so wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Evangelium“, auch in den übrigen Theilen der Provinz Westfalen durch eine gesetzliche Bestimmung wiederhergestellt werden möge.

Die Allgemeine Gerichts-Ordnung bestimmt Thl. I. Tit. 10. §. 372. und Anhang §. 92. u. 93.: daß Eidesleistungen nur unter Beobachtung derjenigen Stille und Ehrfurcht, welche einer solchen, für die menschliche Gesellschaft und besonders für die Schwörenden, hochwichtigen Religionshandlung gebührt, erhoben werden sollen. Nur die Parteien nebst ihren Assistenten dürfen gegenwärtig sein und ein älterer Justiz-Beamter soll den Eid abnehmen.

Bei mehreren Gerichten der Provinz Westfalen werden diese Vorschriften nicht gehörig beobachtet, und, obzwar nicht verkannt werden kann, daß die täglich zu erhebende, übergroße Menge von Eiden, und der beschränkte Raum mancher Gerichtsorte, sehr oft eine Ursache abgibt, die pünktliche Ausführung des Gesetzes schwierig zu machen; so ist doch die Heiligkeit des Eides, welcher da, wo aller juristischer Beweis aufhört, aus dem innersten des Herzens die Wahrheit hervorrufen soll, von so hoher Wichtigkeit, daß die Stände sich gedrungen fühlten, bei des Königs Majestät darauf anzutragen, den Gerichtsbehörden die Befolgung der vorangeführten Vorschriften wiederholt anbefehlen und einschärfen zu lassen.

Der §. 19 des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 verordnet hinsichtlich des Beweises über Holzentwendung, daß wenn der am Gerichtstage anwesende Angeschuldigte die That in Abrede stellt, die Angabe des beeideten Forstbedienten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezüchtigt, zu seiner Verurteilung genüge.

50. Zusatz  
zu §. 19. des  
Gesetzes v.  
7ten Juni  
1821, weg-  
Unter-  
suchung u. Ver-  
strafung d.  
Holzdieb-  
stahls.

Sehr viele Gerichte deuten die ausgehobenen Worte der Gesetzstelle in der Art streng, daß sie die Angeschuldeten jedesmal frei sprechen, sofern sie nicht von dem Forstbedienten in flagranti ertappt worden und andere Thatsachen, welche der Förster aus eigener Wahrnehmung bekundet, z. B. das Nachspüren eines entwendeten Stammes bis zu dem Hause des Bezüchtigten, die Gleichheit der Rinde, das genaue Zusammenpassen des Stammes mit dem abgesehenen Stamme u. s. w. zur Verurteilung des Angeklagten nicht hinreichend halten.

Eine Folge hiervon ist, daß die meisten Holzdiebstähle unbestraft bleiben, die Frechheit der Holzfrevler täglich zunimmt und der Ruin der Waldungen ganz unvermeidlich ist.

Es ist nach der Natur der Sache nicht möglich, ein selbst nur wenig ausgebehntes Forstrevier so zu bewachen, daß die Holzfrevler beim Fällen und Mitnehmen eines Stammes, auch nur mehreren Theils ertappt werden.

Soll das Gesetz den Schutz geben, worauf sowohl der Eigenthümer, als das Publikum, welches allgemein bei Erhaltung der Forsten theilhaftig ist, Anspruch machen, so darf kein Beweis gefordert werden, welcher nach der Natur der Sache unmöglich ist.

Holz ist kein Gegenstand der sich so bewahren läßt, wie andere Dinge, worauf die Criminal-Ordnung hinsichtlich der Beweise für den gewöhnlichen Diebstahl sich beziehet. Jedem redlichen Erwerber kann es nicht schwer fallen, seinen Er-

werb nachzuweisen; denn Holz ist mit Ausnahme der Städte, wo Holzmärkte gehalten werden, keine Waare, die aus einer Hand in die andere geht, oder die aus großer Entfernung hergebracht zu werden pflegt.

Diese Gründe veranlaßten die Stände bei des Königs Majestät folgenden Zusatz zu dem §. 19 des vorangeführten Gesetzes in Vorschlag zu bringen:

„Wenn indessen der gehörig vereidete Förster solche Thatsachen vorbringt, welche nur einen Verdacht gegen den Angeklagten begründen; so sollen die Gerichte gehalten sein, von letzterem zu fordern, daß er den rechtlichen Erwerb des als gestohlen bezeichneten Holzes nachweise, und falls er diesen Nachweis nicht liefern kann, ihn in eine extraordinäre Strafe verurtheilen.“

Ein Mitglied der Ständeversammlung entwickelte in einem beigefügten Separat-Voto Gründe gegen den vorgeschlagenen Zusatz und sprach darin die Ansicht aus, daß die Forstfrevel wesentlich vermindert werden würden, wenn die Bestimmungen des fraglichen Gesetzes über die Competenz der Forstgerichte, über das abgekürzte Verfahren und über die den Förstern beigelegte Glaubwürdigkeit, welche sich jetzt bloß auf die Entwendung des stehenden Holzes beziehen, auf alle Entwendungen aus dem Walde, nämlich sowohl auf den Diebstahl des gefällten Holzes, als auch auf unbefugtes Sammeln des Laubes des Raff- und Leseholzes, ausgedehnt würden, nachdem zuvor die Strafen dieser Vergehen mit denen des eigentlichen Holzdiebstahls in ein passenderes Verhältniß gesetzt worden wären.

#### VIII. Sonstige Gegenstände.

Durch eine Großherzogliche Hessische Verordnung vom 1ten August 1803, wurde für das Herzogthum Westfalen eine besondere Kasse zur Unterstützung bedrängter Wittwen und Waisen, auch sonstiger Nothleidenden errichtet, zu welcher jeder, der in Ehesachen, Dispens erhält, eine seinem Vermögen angemessene Taxe zu entrichten hat. Es wurde daher die Bestätigung der Dispensationen der geistlichen Behörden, um ihre bürgerliche Wirkung zu sichern, erfordert und mit dieser Ausübung des Staatsüberaufsichts-Rechts eine Sportulirung verbunden, und die Dispensation vom Trauerjahr in gleicher Art behandelt.

Als indessen durch das Abgaben-Gesetz vom 30ten Mai 1820, die Bewohner des Herzogthums Westfalen den übrigen Unterthanen des preussischen Reichs rücksichtlich der öffentlichen Abgaben gleich gestellt wurden, ward vergessen, die bloß auf die Katholiken des Herzogthums Westfalen lastenden Dispensations-Gebühren aufhören zu lassen.

51. Sportuliren der Regierung in Ehesachen, Dispens-Gebühren der Katholiken im Herzogth. Westfalen.

Nach Promulgation der neuen Regierungs-Sportel-Taxe wurden die gedachten Dispensationen nach dieser sportulirt und die Sporteln sammt dem Stempel zur Regierungs-Haupt-Casse gezogen.

Die Stände hielten sich daher verpflichtet des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, diese zwecklosen Dispensationen oder doch wenigstens die darauf lastenden Sporteln und Gebühren huldvollst aufheben zu wollen.

Die Beitreibung der rückständigen und laufenden Domainen-Gefälle durch die Domainen-Verwaltungs-Behörde, ohne Intervention der Gerichte, soweit nicht das Immobilien-Vermögen des Schuldners angegriffen werden soll, ist höchst wohlthätig, indem das kostspielige richterliche Verfahren den Pflichtigen hierdurch erspart wird.

52. Executions-Verfahren bei Beitreibung v. Domainengefällen.

Indessen werden die Executionen durch die Domainen-Rentmeister ausgeführt, und dieser kann nur durch ganz besondere Umstände veranlaßt werden, den augenblicklich Zahlungsunfähigen Schuldner zur Nachsuchung der Stundung an die Regierung zu verweisen. Diese fordert natürlich den Rentmeister zum Bericht auf, der sein Verfahren möglichst zu rechtfertigen sucht, und dem Reklamanten wird selten etwas Anderes, als ein abschläglicher mit Kosten verbundener Bescheid zu Theil. Keine nahe Behörde ist befugt oder berufen, sich einzumischen.

Diese Ansichten veranlaßten die Stände des Königs Majestät allerunterthänigst zu bitten, den Domainen Prästantiarien die Befugniß ertheilen zu wollen, bei momentaner Unfähigkeit zur Zahlung sich an den Landrath des Kreises wenden zu dürfen und die Landräthe ermächtigen wollen, nach Prüfung der Gründe eine momentane Stundung so lange zu gestatten, bis sie der Regierung Bericht erstattet und von derselben Resolution erhalten haben.

Er. Majestät der König hatten sich mit väterlicher Huld der Regulirung des Landesschulden-Wesens angenommen und wegen Zahlung der Zinsen Rückstände der Münsterschen Landesschulden mit den dabei beteiligten fremden Regierungen commissarische Verhandlungen einleiten lassen. Nach einer Mittheilung des Königl. Staatsministerii vom 10ten December 1830 ist es jedoch, bei der großen Verwickelung worin diese Angelegenheit sich befindet, bisher noch nicht möglich gewesen, eine definitive Auseinandersetzung herbei zu führen.

53. Rückständige Zinsen von Landesschulden eines Theiles d. ehemalig. Münster-Landes.

Die Entbehnung der Zinsrückstände ist für die Gläubiger um so härter, da die Darlehne von denselben zum vollen, und gegen einen niedrigen Zinsfuß von 3 ½ p. Ct. mitunter auch von 3 p. Ct. unter Vorbehalt einer halbjährigen Loskündigung geleistet sind und da, wenn die Zinsen richtig gezahlt und kapitalisirt worden wä-

ren, das dadurch entstandene Kapital dem ursprünglichen schon gleich wäre. Unter den Gläubigern befinden sich Wittwen, Waisen, Armenstiftungen und sonstige Bedürftige, die durch die Entbehrung der Zinsen wirklich Noth leiden.

Im festen Vertrauen auf die landesväterliche Sorgfalt Sr. Majestät des Königs baten daher die Stände allerunterthänigst, die eingeleiteten Verhandlungen mit den Regierungen von Hannover und Oldenburg möglichst beschleunigen und die Abtragung jener Zinsschuld nachdrücklichst betreiben zu lassen.

Auf das Gesuch des 1ten Provinzial-Landtags wegen Anerkennung der westfälischen Anleihe von 1808 Lit. A. hatten des Königs Majestät in dem Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 13ten Juli 1827 sub Nro. 34 den Ständen zu erwägen gegeben, daß es sich hier von einem Papiere au Porteur handle und der Gegenstand inmittelst durch Allerhöchste Ordre vom 31ten Januar 1827 seine Erledigung gefunden habe.

Die Stände glaubten hierauf allerunterthänigst vorstellen zu müssen, daß die fraglichen Obligationen namentlich und ganz individuell auf den ursprünglichen Darleiher ausgestellt sind, daß aber auch, bei Eintritt des darin nachgelassenen Uebergangs auf einen andern Creditor mittelst bloßen Indossaments, dieses dessen Namen enthalten muß und demnach die Wesenheit eines gewöhnlichen Papiers au Porteur wohl eigentlich nicht vorhanden sei.

Des Königs Majestät haben in Ansehung jener Forderungen in der Allerhöchsten Ordre vom 31ten Januar 1827 sub Lit. D. zu bestimmen geruht, daß selbe für damals zwar, jedoch nur bis zur endlichen Auseinandersetzung mit den übrigen betheiligten Regierungen, von der Liquidation und Festsetzung auszuschließen seien.

Da nun die Stände glaubten voraussetzen zu dürfen, daß die desfalligen Verhandlungen durch die landesväterliche Fürsorge Sr. Majestät des Königs ihrem Ziele wesentlich näher gebracht worden; so baten sie des Königs Majestät in Erwägung, daß hier wahre Privat-Interessen und wohlbegründete Rechte von Einzelnen vorliegen, daß aber auch unter diesen sich Viele befinden, deren beschränkte, oder gar bedrängte Vermögens-Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung verdienen, dasjenige, was die endliche Erledigung dieses Gegenstandes noch befördern könnte, Aller-  
gnädigst anzuordnen.

Während der verhängnißvollen Jahre, welche die jüngste Periode der Geschichte befaßt, hatten des Königs Majestät fortwährend Beweise Allerhöchstführer Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe an den Tag gelegt, die nicht bloß jeder Preusse, son-

54. Anordnung wegen Berichti-  
gung d. westfäl. Anleihe von 1808.

55. Unterstützung v. Soldaten-Familien im Falle eines Kriegs.

bern auch ganz Europa anerkennt. Auf Gott und die väterliche Leitung Sr. Majestät des Königs vertrauend, geht Preussen der dunklen Zukunft entgegen.

Die Aussichten in dieselbe sind keineswegs friedlich. Jenseits unserer Grenzen ist der innere Frieden in vielen Ländern gestört; der blühende Wohlstand in den Nachbarstaaten stark erschüttert. Uns blieb der wohlthuende Friede, wir verdanken ihn unserm hochverehrten Könige.

Jeder Preusse lobt die Vorsichtsmaßregeln und die militairischen Rüstungen, die des Königs Majestät in so bewegter Zeit eintreten ließ. Möge diese weise Mäßigung uns den Segen des Friedens erhalten! —

Doch; erschallt der Ruf des Königs, dann wird auch Westfalen sich erheben und seine Wehren werden wiederholt den Weg der Ehre und der Pflicht männlich betreten.

Fast Viertausend Westfalen haben im Befreiungs-Kriege geblutet, und wie viele auch von ihnen in fremder Erde die rühmliche Schlummerstätte gefunden! das dankbare Vaterland hat ihrer Hinterbliebenen nicht vergessen.

Jene große Zeiten riefen große Gesinnungen hervor.

Freiwillige Beiträge haben die Landwehr ausgerüstet, freiwillige Opfer die Erblindeten, die Verwundeten, die Waisen der Gebliebenen versorgt. Still und bescheiden haben die Frauen-Vereine Großes gewirkt, ohne daß die segensvoll verwendeten Summen in einer allgemeinen Nachweise zusammengestellt wären. Solche Thaten sind die sicherste Gewährleistung für die Gesinnungen eines kräftigen Volks.

Freimüthig haben die Stände manche Unvollkommenheit der Verwaltung und Gesetzgebung gerügt, manchen Wunsch der Provinz ausgesprochen. Ihre Gesinnungen sind unveränderlich, für Gott, für König und Vaterland!

Wenn demnach der große Kampf zur Vertheidigung der Rechte, der Grenzen und der Ehre des Vaterlandes begonnen werden mußte; so werden jene, welche des Königs Majestät hierzu berufen werden, nebst ihren Angehörigen, auffer den Mitteln, welche der Staat gewährt, auch eine fernere Unterstützung von Seiten der Provinz zu erwarten haben.

Beruhigend möchte es aber für diese Vaterlands-Vertheidiger sein, wenn sie von diesen Gesinnungen, welche die Stände als Vertreter der Provinz aussprachen, unterrichtet wären. —

Die Stände stellten daher des Königs Majestät gehorsamst anheim, solche dem Heere bekannt werden zu lassen, und baten unterthänigst, für den Fall, daß des

Königs Majestät die Eröffnung des Kampfes für Ehre und Vaterland zu verordnen genöthigt werden möchten, die Kreisstände zu ermächtigen, Maßregeln zu treffen, wodurch von den Gemeinden Westfalens für die zurückgebliebenen bedürftigen Frauen und Kinder der abwesenden Vaterlands-Vertheidiger gesorgt wird, damit diese ohne Sorge für ihre Angehörigen ihrem heiligen Berufe zu folgen im Stande sind.

### B e s c h l u ß   d e s   L a n d t a g s .

Zahlreich waren die auf dem Landtage verhandelten Geschäfte. Sieben Königliche Propositionen von Wichtigkeit und einige fünfzig von den Abgeordneten gemachte Anträge, zum Theil von größtem Interesse, wurden in einigen dreißig Sitzungen der Ausschüsse und fünfzehn Plenar-Sitzungen berathen. —

Die Bearbeitung so vieler Gegenstände beweiset die angestrenzte Thätigkeit der Landtags-Versammlung und ihr lebhaftes Interesse an den Angelegenheiten der Provinz.

Unter den Ständen herrschte Einigkeit; sie strebten nur nach einem Zweck, dem Wohl des preussischen Vaterlandes und wurden nur von einem Gefühle geleitet, dem der Liebe und Treue für ihren allverehrten König.

Möchten die Arbeiten dieses Landtags von Allerhöchstdemselben ebenfalls huldreichst aufgenommen und nach weiser Prüfung Allergnädigst berücksichtigt werden!

Da dem Landtage keine Arbeiten mehr vorlagen, so wurde denn auch der dritte westfälische Provinzial-Landtag, noch vor Ablauf der, zu seiner Dauer Allergnädigst gestatteten Frist von 6 bis 7 Wochen, am 20ten Januar 1831, nach einer Dauer von 5 Wochen und 5 Tagen für geschlossen erklärt.

Münster den 20. Januar 1831.

Freiherr vom Stein.

